



Zwischenbericht zum Entwicklungsprojekt 1.1.012:
Laufzeit: III/19 bis II/25

Regina Dionisius, Margit Ebbinghaus, Moritz Niemann und Eric Schuß

Wissenschaftliche Begleitung der AG Statistik im Rahmen der Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023) zur Verbesserung der Datenbasis zur Ausbildung in den Pflegeberufen sowie Überprüfung der Erweiterbarkeit auf die Gesundheitsfachberufe außerhalb BBiG/HwO (WB PflAStat)

Eine Machbarkeitsstudie zur Anschlussfähigkeit an die Berufsbildungsforschung: relevante Fragen und offene Punkte

Laufzeit: III/2019 bis II/2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Hintergrund und Problemdarstellung	3
3. Projektziele und Arbeitspakete	4
4. Zusammenfassung bisheriger Projektergebnisse	6
4.1. Sichtung und Einschätzung der amtlichen Statistiken zu den Pflegeberufen (AP 1) ..	6
4.1.1. Schulstatistik – Statistik der beruflichen Schulen	7
4.1.1.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Schulstatistik	7
4.1.1.2. Gegenstände und Inhalte der Statistiken – Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale für die Zeit vor 2020	8
4.1.2. Pflegestatistik	9
4.1.2.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Pflegestatistik	9
4.1.2.2. Gegenstände und Inhalte der Statistik – Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale	10
4.1.3. Krankenhausstatistik	12
4.1.3.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Statistik	12
4.1.3.2. Gegenstände und Inhalte der Statistik – Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale	13
4.1.4. Pflegeausbildungsstatistik	14
4.1.4.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Statistik	14
4.1.4.2. Gegenstände und Inhalte der Statistik – Zu Auszubildenden erhobene Merkmale	14
4.1.5. Gegenüberstellung der amtlichen Statistiken	16
4.2. Exemplarische Ergebnisse aus der AG Statistik (AP 1, 2 & 3)	20
4.2.1. Daten bis 2019	22
4.2.2. Daten ab 2020	23
4.2.3. Empfehlungen und Hinweise zur inhaltlichen Einordnung	25
4.3. Transferierbarkeit des Aussagenkatalogs auf Gesundheitsfachberufe (AP 4)	25
4.3.1. Was sind Gesundheitsfachberufe?	25
4.3.2. Beurteilung der bisherigen Datengrundlagen für die Berichterstattung zur Berufsbildung in den Gesundheitsfachberufen	28
4.3.2.1. Amtliche Statistik auf nationaler Ebene	28
4.3.2.2. Landesspezifische Erhebungen an den Schulen des Gesundheitswesens	29
4.3.2.3. Befragungen, Analysen und Forschungsarbeiten	29
4.4. Weitere Forschungsfragen im Kontext des Projekts	30
5. Zielerreichung	33

6.	Ausblick und Transfer.....	35
7.	Literaturverzeichnis	36
8.	Anhang	39

Abkürzungsverzeichnis

BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
AG Statistik	Arbeitsgemeinschaft Statistik zur Ausbildungssituation in der Pflege
AltPfIG	Altenpflegegesetz
AOP	Ausbildungsoffensive Pflege
BAFzA	Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BBiG/HwO	Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BStatG	Bundesstatistikgesetz
KAP	Konzertierte Aktion Pflege
KHStatV	Krankenhausstatistik-Verordnung
KlDB	Klassifikation der Berufe
KMK	Kultusministerkonferenz
KrPfIG	Krankenpflegegesetz
PfleA	Pflege-Ausbildungsstatistik
PfIAFinV	Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen
PfIBG	Pflegeberufe Gesetz
PfIBRefG	Gesetz zur Reform der Pflegeberufe
PflegeStatV	Pflegestatistik-Verordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Die Anzahl der Ausbildungsanfänger/-innen für Treatment- und Kontrollgruppe	32
Abbildung 2 Die Anzahl der Ausbildungsanfänger/-innen für Treatment- und Kontrollgruppe mit Berücksichtigung der kontrafaktischen Evidenz	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale sowie bestimmbare Größen	16
Tabelle 2: Schüler/-innen im ersten Schuljahr in den Pflegeberufen	23
Tabelle 3: Entwicklung der Auszubildendenzahlen in den Pflegeberufen 2019 bis 2021	24
Tabelle 5: Exemplarische Gegenüberstellung von Definitionen	26

1. Das Wichtigste in Kürze

Wissenschaftliche Begleitung der AG Statistik zu den Pflegeberufen

Um die Einführung und Akzeptanz der neuen Pflegeausbildung zu unterstützen und zu stärken, starteten die Partner der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) 2019 die „Ausbildungsoffensive Pflege“ (2019-2023) mit insgesamt über 100 Maßnahmen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Einrichtung der AG „Statistik zur Ausbildung in der Pflege“ dar, deren Arbeiten seitens des BIBB moderiert werden. Die Aufgabe der AG ist es, „belastbare Aussagen zur Ausbildungssituation in der Pflege (zu erarbeiten), damit die beruflichen Ausbildungen in der Pflege eine differenzierte und ihrem Stellenwert am Ausbildungsmarkt angemessene Berücksichtigung in den Veröffentlichungen zur Beruflichen Bildung finden“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND 2019). Im Rahmen verschiedener Arbeitssitzungen wurde gemeinsam definiert, welche Aussagen erforderlich sind, um die Ausbildungssituation in der Pflege differenziert darzustellen. Es entstand ein Katalog von 27 Aussagen, die sich auf unterschiedliche Aspekte der an der Ausbildung und Hochschulbildung in der Pflege teilnehmenden Personen und Institutionen beziehen. Bislang wurden zu einem Teil dieser Aussagen erste Ausformulierungen vorgelegt. Ausgewählt und bearbeitet wurden solche Aussagen, für die das erforderliche statistische Datenmaterial bereits zur Verfügung stand und die für den initialen Umsetzungsprozess der neuen Pflegeausbildung von besonderer Bedeutung sind (vgl. AG STATISTIK 2022)

Erweiterbarkeit auf Gesundheitsfachberufe

Die Transferierbarkeit der Ergebnisse der Arbeiten der AG-Statistik auf eine Berichterstattung über die weiteren bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsfachberufe erscheint nach Sichtung der verfügbaren amtlichen Daten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Inwieweit dies für einzelne Berufe oder auf Ebene der Bundesländer möglich sein wird, wird im weiteren Projektverlauf überprüft.

Bearbeitung von Forschungsfragen zu Gesundheitsfachberufen

Im Rahmen des Projekts wurden erste Anläufe unternommen, mit den zu Gesundheitsfachberufen vorliegenden Daten Forschungsfragen zu bearbeiten. Überprüft wurde u. a., inwieweit sich anhand vorliegender amtlicher und weiterer Daten untersuchen lässt, ob sich durch die Einführung einer tariflichen Ausbildungsvergütung im Ausbildungsberuf der Physiotherapie in kommunalen Krankenhäusern und landeseigenen Universitätskliniken die Ausbildungsbeteiligung verändert hat. Erste Antworten auf diese Frage konnten über die Anlegung eines doppelten Differenzschätzers gewonnen werden.

2. Hintergrund und Problemdarstellung

Die Sicherung des Fachkräftebedarfs ist für die Aufrechterhaltung der Wirtschafts- und Sozialstrukturen Deutschlands von hoher Bedeutung. Nicht nur aufgrund des demografischen

Wandels und der alternden Bevölkerung spielt die Nachwuchssicherung bei den Pflegekräften eine besonders wichtige Rolle; auch die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig ein belastbares Gesundheitswesen ist. Für die Beurteilung des Standes der Nachwuchssicherung in der Pflege ist eine verlässliche Datenbasis unabdingbar. Ziel des Projekts ist es daher, die zur Ausbildung in der Pflege verfügbaren amtlichen Daten und Statistiken zu sichten und daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie herangezogen werden können, um die Entwicklung in der Pflegeausbildung beobachten und beschreiben zu können. Als wichtiger Bezugsrahmen fungieren dafür die von den Partnern der Konzertierten Aktion Pflege im Rahmen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023)“ beschlossenen Ziele und Maßnahmen zur Stärkung der Pflegeausbildung. Zu den Hauptzielen zählt dabei, die Anzahl der Auszubildenden im Pflegeberuf bis zum Jahr 2023 um zehn Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2019 zu erhöhen, also dem Jahr vor In-Kraft-Treten des generalistischen Ausbildungsberufsbildes (vgl. BMFSFJ 2019). Im vorliegenden Zwischenbericht werden daher auch in erster Linie Ergebnisse berichtet, die sich auf dieses Ziel beziehen. Aufgrund der Rahmung durch die Vereinbarungen der Ausbildungsoffensive Pflege (AOP) im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) dient das Projekt folglich auch dazu, die bildungspolitische Berichterstattung über die Pflegeausbildung zu unterstützen. Dazu hat das BIBB als Bestandteil des vorliegenden Projekts und in enger Abstimmung mit dem BMG und dem BMFSFJ die koordinierende Moderation einer durch die Vereinbarungen der AOP eingesetzten AG Statistik zur Ausbildungssituation in der Pflege (kurz AG Statistik) übernommen.

Da sich der Fachkräftebedarf neben den Pflegekräften auch auf andere Gesundheitsfachkräfte erstreckt, soll im Projekt darüber hinaus geprüft werden, inwiefern die Betrachtung der Ausbildungssituation in der Pflege auf weitere, insbesondere bundeseinheitlich durch Berufsgesetze geregelte Gesundheitsfachberufe (zur Definition und Abgrenzung siehe Kapitel 4.3.1) ausgedehnt werden kann. Jenseits der Schaffung von Grundlagen für eine stärker in Richtung Gesamtsystembetrachtung gehende bildungspolitische Berichterstattung soll mit dem Projekt aber auch auf eine für wissenschaftliche Analysen nutzbare Datenbasis hingewirkt werden.

3. Projektziele und Arbeitspakete

Das Projekt zielt in erster Linie darauf ab, auf belastbare und in den Gesamtkontext aller Berufsausbildungen einordnbarer Aussagen zur Situation und Entwicklung der Pflegeberufausbildung hinzuwirken. Dadurch soll zum einen die AG Statistik in der Bearbeitung der ihr übertragenen Aufgaben unterstützt werden. Zum anderen geht es darum, die Grundlagen für die Berichterstattung und wissenschaftliche Analyse zu beruflichen Ausbildungen zu verbreitern. Hierzu wurden zunächst drei Arbeitspakete definiert:

Arbeitspaket 1: Identifizierung von Möglichkeiten und Grenzen der Datenlage sowie Schärfung der Aufgaben und Ziele der KAP-AG Statistik

In der ersten Arbeitsphase der KAP-AG Statistik soll – gemeinsam mit den relevanten Vertretern der amtlichen Statistiken – zum einen eine Übersicht über auf Bundes- und ggf. auch Landesebene vorhandene Daten und Statistiken zur Ausbildung in den Pflegeberufen oder mit Schnittstellen zu dieser erstellt werden. In diese Übersicht ist insbesondere auch die auf Grundlage des § 55 (1) PfIBG neu aufzubauende Bundesstatistik einzubeziehen. Zum anderen sind die Ziele, welche die KAP in ihrem Vereinbarungstext „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 –2023) - Ergebnis der Konzertierten Aktion Pflege / AG 1“ im Januar 2019 formuliert hat, auf statistische Bezüge hin zu prüfen und in konkret zu beantwortende Fragen zu überführen. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, inwieweit die resultierenden Fragen für eine Berichterstattung zur Ausbildung in der Pflege als hinreichend oder ergänzungsbedürftig eingestuft werden und welche Prioritäten zu setzen sind. Entsprechend besteht das Ziel der ersten Projektphase in der Schärfung und Konkretisierung der Aufgaben und Ziele der KAP-AG Statistik.

Arbeitspaket 2: Abgleich zwischen vorhandenen Daten und zu beantwortenden Fragen zur Ausbildung in den Pflegeberufen

Das zweite Arbeitspaket besteht darin, die Reichweite vorhandener Daten und Statistiken zur Beantwortung der identifizierten Fragen zur Ausbildung in den Pflegeberufen zu ermitteln. Hierfür sind die in der ersten Arbeitsphase ermittelten vorhandenen Daten und Statistiken daraufhin zu überprüfen, welche Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf Aussagen zur Ausbildung in den Pflegeberufen bestehen, wobei auch ihre Anschlussfähigkeit an andere Berichtssysteme zu Berufsausbildungen mit in den Blick zu nehmen ist. Hierauf aufbauend ist herauszuarbeiten, welche der von der KAP und der KAP-AG Statistik formulierten Fragen mit den ableitbaren Aussagen beantwortet werden können und in welcher Tiefe dies möglich ist. Verbleibende Lücken sind zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Bedeutung zu gewichten.

Arbeitspaket 3: Ableitung von Ansätzen und Empfehlungen, identifizierte Datenlücken zu schließen

In Abhängigkeit der im zweiten Projektschritt erreichten Ergebnisse besteht das dritte Aufgabenpaket darin, in der KAP-AG Statistik Ansatzpunkte und Empfehlungen zu erarbeiten, die identifizierten Datenlücken schließen zu können. Dies kann in Form von Empfehlungen für eine Erweiterung/Modifikation bestehender Statistiken, aber auch in Form von Forschungsbedarfen erfolgen.

Transfer

Ein weiteres Ziel des Projekts besteht darin, die Ergebnisse nachhaltig zu sichern und zu überprüfen, inwieweit der durch die AG Statistik in den Pflegeberufen angestoßene Prozess

und die dabei gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse als Impulsgeber genutzt werden können, vergleichbare Prozesse für andere bundes- und landesrechtlich geregelte Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO zu initiieren. Daraus ergibt sich ein vierter Arbeitspaket.

Arbeitspaket 4: Überprüfung der Transferierbarkeit auf weitere Berufsausbildungen außerhalb BBiG/HwO

Mit Blick auf eine Gesamtbetrachtung aller Berufe des Ausbildungsgeschehens soll im Sinne einer Machbarkeitsabschätzung überprüft werden, inwiefern auch die Datenlage für weitere bundes- und landesrechtliche Berufe weiterentwickelt und stärker an schlussfähiger aneinander strukturiert werden können. Hierzu sollen sich die Akteure der KAP-AG Statistik sowie weitere Experten/Expertinnen aus Bund- und Ländern in speziellen Arbeitsgruppen zusammenfinden.

Arbeitspaket 5: Prüfung auf Nutzbarkeit von Daten zu Gesundheitsfachberufen zur Bearbeitung von Forschungsfragen

Die Sichtung und Aufbereitung vorhandener (amtlicher) Daten zur Ausbildung in der Pflege sowie zu weiteren Gesundheitsfachberufen soll zwar in erster Linie dazu beitragen, die Möglichkeiten der Berichterstattung zu verbessern. Darüber hinaus sollen aber auch die Möglichkeiten für wissenschaftliche Analysen verbreitert werden. Daher wurde als fünftes Arbeitspaket aufgenommen, die Nutzbarkeit der identifizierten Datenbestände für die Bearbeitung von Forschungsfragen zu prüfen, vorzugsweise an exemplarischen Fragestellungen.

4. Zusammenfassung bisheriger Projektergebnisse

Vorbemerkung

Wie weiter oben bereits ausgeführt, stellt die Anhebung der Anzahl der Auszubildenden im Pflegeberuf bis zum Jahr 2023 um zehn Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2019 eines der wichtigsten Ziele dar, dass durch die Reform der Pflegeausbildung erreicht und auf welches durch die Maßnahmen der AOP hingewirkt werden soll. Dieses Ziel wird daher zur Referenz für die nachfolgende Darstellung bisher im Projekt erzielter Ergebnisse genommen.

4.1. Sichtung und Einschätzung der amtlichen Statistiken zu den Pflegeberufen (AP 1)

Wesentliche Voraussetzung für belastbare und differenzierte Aussagen über die Ausbildungssituation in der Pflege ist eine solide Datenbasis. Daher wurden zu Beginn des Projekts auf Bundesebene vorliegende Statistiken, die Informationen über die Ausbildungssituation in der Pflege enthalten, recherchiert und hinsichtlich ihrer Konzeption beleuchtet. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Schulstatistik und hier die Statistik der beruflichen Schulen, die Pflegestatistik, die Krankenhausstatistik und die mit dem Pflegeberufegesetz neu eingeführte Bundesstatistik zur Ausbildung in der Pflege.

Die alleinige Berücksichtigung der neu eingeführten Bundesstatistik zur Ausbildung in der Pflege würde zu kurz greifen, da sie nur die Entwicklung ab 2020 abbilden kann. So sind etwa in Bezug auf das hier exemplarisch zugrunde gelegte Ziel einer zehnprozentigen Steigerung der Auszubildendenzahlen von 2019 bis 2023 auch Daten erforderlich, die sich auf die Zeit davor beziehen. Solche Referenzdaten können – allerdings nur partiell und bedingt – aus der Statistik der beruflichen Schulen, der Pflegestatistik und der Krankenhausstatistik gewonnen werden, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wobei auch hier – in Orientierung an dem benannten Ziel der AOP – nur auf Daten zu Auszubildenden eingegangen wird.¹

4.1.1. Schulstatistik – Statistik der beruflichen Schulen

4.1.1.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Schulstatistik

Die Statistik der beruflichen Schulen ist Teil der Schulstatistik. Sie fasst Ergebnisse aus den Schulstatistiken der einzelnen Länder auf Bundesebene zusammen. Damit handelt es sich bei der Schulstatistik um eine koordinierte Länderstatistik. Die Länderstatistiken, d. h. die Erhebung der auf Bundesebene zusammengefassten Primärdaten, werden durch die Schulgesetze der Länder geregelt², da das Bildungswesen gemäß Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder fällt. Die Zusammenfassung auf Bundesebene erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen der Kultusministerkonferenz und dem Statistischen Bundesamt. In der Zusammenfassung können dabei nur solche Merkmale ausgewiesen werden, die in allen Länderstatistiken (gleich) erhoben werden. Die Schulstatistik ist durch die Meldepflicht gegenüber den jeweiligen Statistischen Landesämtern als Vollerhebung angelegt. Auskunftspflichtig sind allerdings nur öffentliche Schulen und private Ersatzschulen, die den Kultusministerien der Länder unterstehen. Die Schulen des Gesundheitswesens, an denen weit überwiegend der schulische Teil der Ausbildung in den Pflegeberufen erfolgt, sind hingegen von der Auskunftspflicht ausgenommen, da sie nicht den Kultusministerien, sondern – je nach landesspezifischer Regelung – den Gesundheits- oder Sozialministerien unterstehen. Viele Schulen des Gesundheitswesens melden aber auf freiwilliger Basis, wobei die freiwillige Meldebereitschaft allerdings zwischen den Bundesländern variiert und seitens des Statistischen Bundesamtes nicht für alle Bundesländer quantifiziert werden kann (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021c; vgl. KULTUSMINISTERKONFERENZ 2018; 2007; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021a).

Bei der Schulstatistik handelt sich um eine jährliche Erhebung zum Stichtag vier Wochen nach Schuljahresbeginn. Der Erhebungszeitraum umfasst jeweils ein Schuljahr. Da die Lage der Sommerferien zwischen den Ländern variiert, weichen auch die Erhebungszeiträume bedingt voneinander ab. Definitorisch gilt dabei der 1. August als Schuljahresbeginn und der 31. Juli als Schuljahresende. Die Daten der Schulstatistik liegen für die Bundesebene nur als Aggregatdaten vor, was die Auswertung nach Merkmalskombinationen einschränkt.

¹ Die Statistiken enthalten teilweise auch Daten zu ausbildenden Einrichtungen, auf die sich ebenfalls Ziele und Maßnahmen der AOP richten. Aus Platz- und Übersichtlichkeitsgründen wird aber darauf verzichtet, auch hierauf im vorliegenden Zwischenbericht einzugehen.

² Eine Übersicht findet sich in Anhang 1 - Schulgesetze der Länder

4.1.1.2. Gegenstände und Inhalte der Statistiken – Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale für die Zeit vor 2020

Zentraler Gegenstand und damit Erhebungseinheit der Statistik der beruflichen Schulen sind die beruflichen Schulen. Diese werden nach Schularten differenziert erfasst. Die Schulen des Gesundheitswesens bilden darin eine eigenständige Kategorie.

Für die einzelnen Schularten werden die Zahlen der Schüler/-innen nach unterschiedlichen Merkmalen und Merkmalskombinationen ausgewiesen. Von Bedeutung sind hier vor allem die Differenzierungen nach dem Ausbildungsberuf. Der Ausbildungsberuf wird auf Fünfsteller-Ebene der KldB 2010 (seit dem Schuljahr 2012/2013; davor KldB 1992) angegeben, wodurch sich für jede Schulart die Zahl der Schüler/-innen separat für alle drei bisherigen Pflegeberufe ermitteln lässt. Von Bedeutung sind allerdings nur die Schulen des Gesundheitswesens und Berufsfachschulen, da nur diese Berufsausbildungsgänge in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege anbieten.³ Als Schüler/-innen der Pflegeberufe gelten alle Jugendlichen, die zum Stichtag für einen der drei Berufsausbildungsgänge in der Pflege an einer Schule registriert sind. Ab dem Jahr 2020 wurde die neue Pflegeausbildung (Pflegefachmann/-frau) in die Statistik mit aufgenommen. Die alten laufen allerdings noch parallel mit, bis der Ausbildungsgang gänzlich ausgelaufen ist und alle Schüler/-innen des alten Ausbildungsgang ihre Ausbildung abgeschlossen haben (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021a; 2021c).

Die nach Schulart und Beruf ausgewiesenen Schüler/-innen werden u. a. nach Geschlecht, Schuljahrgang und Bundesland ausgewiesen. Der Schuljahrgang kennzeichnet das reguläre, der Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildungsjahr, in dem sich die Schüler/-innen befinden und spiegelt damit den Ausbildungs- oder Qualifikationsstand der Schüler/-innen wider. Über dieses Merkmal können für die drei Pflegeberufe (einzelne und insgesamt) auf Bundesebene wie auch für die einzelnen Länder

- die Anzahl der Schüler/-innen im ersten Schuljahrgang,
- die Anzahl der Schüler/-innen in allen Schuljahrgängen und
- die Anzahl der Schüler/-innen im dritten und damit letzten Schuljahrgang

ausgewiesen bzw. abgebildet werden. Die Anzahl der Schüler/-innen in allen Schuljahrgängen entspricht dem Bestand an Schülern und Schülerinnen der Pflegeberufe und bildet diesen valide ab. Schwieriger wird es, wenn es um die Abbildung der Anfänger/-innen und Absolventen und Absolventinnen geht.

Die Schüler/-innen im ersten Schuljahrgang bilden nur einen Teil der Anfänger/-innen in den Pflegeberufen ab. Das hat damit zu tun, dass Umschüler/-innen sowie Schüler/-innen, die eine Ausbildung in den Pflegeberufen im Anschluss an eine anrechenbare Assistenz- oder Helferausbildung aufnehmen, die Ausbildungsdauer i. d. R. um ein Jahr verkürzen können und direkt ins zweite Ausbildungsjahr einsteigen. Entsprechend werden sie dann nicht als Schüler/-innen des ersten, sondern des zweiten Schuljahrgangs erfasst und ausgewiesen. Diese Schüler/-innen können anhand der Statistik der beruflichen Schulen auch nicht

„nachermittelt“ werden, da die Merkmale „Umschüler/-innen“ und „schulische resp. berufliche Vorbildung“ nicht auf Bundesebene erfasst werden. Die Anzahl der Schüler/-innen im ersten Schuljahrgang ist damit nur eine näherungsweise Schätzgröße für die Anzahl der Anfänger/-innen in den Pflegeberufen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021a).

Die Anzahl der Schüler/-innen im letzten Schuljahrgang stellt ebenfalls nur eine näherungsweise Schätzung der Anzahl der Absolventen und Absolventinnen in den Pflegeberufen dar. Aufgrund des Stichtages der Erhebung handelt es sich bei den Schülern und Schülerinnen des letzten Schuljahrgangs um solche, die gerade in ihr Abschlussjahr eingemündet sind. Damit ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Schüler/-innen die Schule im Laufe des Schuljahres vorzeitig verlässt. Auch ist möglich, dass Schüler/-innen die Ausbildungszeit zwar vollständig durchlaufen, aber nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen. In beiden Fällen würde es sich um Abgänger/-innen, nicht aber um Absolvent/-innen handeln.³ Auch die in der Statistik der beruflichen Schulen neben der Anzahl der Schüler/-innen im letzten Schuljahrgang enthaltene Kategorie „Abgänger/-innen/Absolvent/-innen“ löst dieses Problem nur bedingt. Zwar weist sie nur Schüler/-innen aus, die den beruflichen Bildungsgang vollständig durchlaufen haben, jedoch ist eine Unterscheidung, wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat und wer nicht, auch hier nicht möglich (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021c).

4.1.2. Pflegestatistik

4.1.2.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Pflegestatistik

Die Pflegestatistik wird seit 1999 erhoben. Sie basiert auf § 109 Abs. 1 SGB XI (Pflegestatistiken)⁴ in Verbindung mit der Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV)⁵. Das Ziel der Pflegestatistik ist es, Daten zum Angebot von und zur Nachfrage nach pflegerischer Versorgung zu gewinnen. Hierdurch sollen Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung frühzeitig erkannt werden, um angemessen darauf reagieren zu können. Weiterhin werden die Daten für die Weiterentwicklung des Pflegeversicherungsgesetzes herangezogen. Die Pflegestatistik ist eine Vollerhebung. Meldepflichtig sind alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen) oder die über Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI verfügen und danach als zugelassen gelten. Die Pflegestatistik wird alle zwei Jahre zum Stichtag 15.12. des jeweiligen Erhebungsjahres erhoben. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Daten werden von den Trägern der Pflegeeinrichtungen an die statistischen Landesämter und von dort nach umfangreichen Plausibilitätsprüfungen an

³ Das steht im Kontrast zur Terminologie allgemeinbildender Schulen, wo ein/eine Absolvent/-in jemand ist, der/die die Schule mit einem Abschluss verlässt. Ein/eine Abgänger/-in ist jemand, der/die die Schule ohne Hauptschulabschluss verlässt und nicht auf eine andere allgemeinbildende Schule gewechselt ist. KULTUSMINISTERKONFERENZ (2018).

⁴ Sozialgesetzbuch (XI) Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)

⁵ Die Pflegestatistik-Verordnung wurde am 24.11.1999 erlassen (BGBl. I S. 2282) und zuletzt am 23.12.2016 durch Artikel 15 geändert (BGBl. I S. 3191).

das Statistische Bundesamt übermittelt.⁶ Bietet eine Einrichtung sowohl stationäre als auch ambulante Pflegedienste an, ist vom Träger i. d. R. für jede Einrichtungsart eine separate Meldung vorzunehmen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020b; 2020d).

4.1.2.2. Gegenstände und Inhalte der Statistik – Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale

Erhebungseinheit der Pflegestatistik sind die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Bezogen auf diese werden zum einen Daten zu den versorgten Personen (Pflegebedürftigen), zum anderen werden Daten zu den beschäftigten Personen (Personalbestand) erhoben. Zum Personal gehören auch Auszubildende, wobei Pflegeeinrichtungen hauptsächlich Auszubildende der Altenpflege beschäftigen. Nur selten finden sich (auch) Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in den von der Pflegestatistik erfassten Pflegeeinrichtungen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020b; 2020d).⁷

Als Auszubildende gelten in der Pflegestatistik Personen, „die zum 15.12. in dem ambulanten Pflegedienst beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Pflegedienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen umgeschult werden“ (STATISTISCHES BUNDESAMT, 2020b). Als Auszubildende werden also Personen gezählt, die mit der meldenden Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, der am Stichtag noch besteht, wobei Umschüler/-innen ebenfalls als Auszubildende gelten (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020d).

Die Auszubildenden werden insgesamt sowie differenziert nach den Merkmalen Geschlecht, Geburtsjahr, Schul- bzw. Ausbildungsjahrgang, Ausbildungsberuf und Art der Pflegereinrichtung (ambulant oder stationär) erfasst und ausgewiesen. Differenzierungen sind zudem nach dem Bundesland möglich. Da die Anzahl der Auszubildenden allerdings selbst „nur“ Merkmal der Pflegeeinrichtungen (Erhebungseinheit) ist, können die Auszubildendenzahlen nicht nach beliebigen Merkmalskombinationen ausgewertet werden. Auszubildende werden erst seit 2013 als eigenständiges Merkmal erfasst. Davor wurden Auszubildende, Umschüler/-innen und Praktikanten/Praktikantinnen in einer Kategorie zusammengefasst. Sinnvolle Zeitreihenvergleiche können zu den Auszubildendenzahlen, wie sie heute gezählt werden erst ab dem Jahr 2013 gemacht werden. In der Statistik enthalten ist jedoch die Kombination aus Schul-/Ausbildungsjahrgang und Ausbildungsberuf. Darüber können die in Pflegeeinrichtungen beschäftigten Auszubildenden der drei Pflegeberufe insgesamt sowie für jeden einzelnen der drei Ausbildungsberufe separat nach

⁶ Neben der Erhebung zu den ambulanten und stationären Einrichtungen besteht die Erhebung noch aus einem zweiten Teil, in dem Spitzenverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen, also die meist von Angehörigen gepflegten Leistungsempfängerinnen und -empfängern herausgeben werden. Dieser Teil der Pflegestatistik wird hier allerdings nicht weiter beleuchtet.

⁷ Pflegeeinrichtungen bilden darüber hinaus auch in anderen Berufen aus, u. a. in dualen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO. Auf diese wird hier aber nicht weiter eingegangen.

- Auszubildenden (inkl. Umschüler/-innen), die sich im ersten Ausbildungsjahrgang befinden,
- Auszubildenden (inkl. Umschüler/-innen), in allen Ausbildungsjahrgängen befinden und
- Auszubildenden (inkl. Umschüler/-innen), die sich im dritten Ausbildungsjahrgang befinden,

betrachtet werden (STATISTISCHES BUNDESAMT 2020d; 2020b).

Die Anzahl der Auszubildenden (inkl. Umschüler/-innen) in allen Ausbildungsjahrgängen entspricht dem Bestand an Auszubildenden in den drei Pflegeberufen; allerdings nur dem Bestand an Pflegeauszubildenden in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Dieser Bestand wird aber sehr zuverlässig über die Summe der Auszubildenden in den einzelnen Ausbildungsjahren abgebildet. Auszubildende, denen aufgrund ihrer Vorbildung das erste Ausbildungsjahr angerechnet wurde, münden direkt in das zweite Ausbildungsjahr ein. Wiederholer/-innen, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, im welchem die Abschlussprüfung erfolgte. Auszubildende, die eine Teilzeitausbildung absolvieren, werden dem Ausbildungsjahr einer äquivalenten Vollzeitausbildung zugeordnet (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020b; 2020d).

Da junge Menschen aber auch außerhalb von Pflegereinrichtungen in den Pflegeberufen ausgebildet werden, bildet die Pflegestatistik folglich nur eine Teilmenge des Gesamtbestandes an Auszubildenden der Pflegeberufe (einschl. der Umschüler/-innen) ab. Dabei ist die Untererfassung an Auszubildenden der Altenpflege deutlich geringer als bei den Auszubildenden in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Diese Berufe werden primär an Krankenhäusern ausgebildet. Gleiches trifft auch auf die Anzahl an Auszubildenden im ersten und im dritten Ausbildungsjahrgang zu. Auch diese bilden nur Teilmengen aller Auszubildenden der Pflegeberufe im ersten bzw. dritten Ausbildungsjahr ab, mit geringerer Untererfassung im Ausbildungsberuf Altenpfleger/-in als in den beiden anderen Pflegeberufen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020b; 2020d).

Zudem darf die in der Pflegestatistik ausgewiesene Zahl der Auszubildenden der drei Pflegeberufe im ersten Ausbildungsjahrgang nicht mit der der Ausbildungsanfänger/-innen der Pflegeberufe in Pflegeeinrichtungen gleichgesetzt werden. Hier gelten die gleichen Einschränkungen wie in Bezug auf die in der Statistik der beruflichen Schulen ausgewiesenen Schüler/-innen der Pflegeberufe im ersten Schuljahrgang. Umschüler/-innen beginnen ihre Pflegeausbildung oftmals unmittelbar im zweiten Ausbildungsjahr. Auch wenn es sich bei ihnen dann de facto um Anfänger/-innen in den Pflegeausbildungsberufen handelt, sie sind als solche nicht zu erkennen, zumindest nicht anhand des Merkmals Schul-/Ausbildungsjahrgang, denn das Merkmal der „Umschüler/-innen“ kann nicht nach

Ausbildungsjahren differenziert ausgewiesen werden.⁸ Vergleichbares gilt für Auszubildende, die eine Pflegeausbildung im Anschluss an eine anrechenbare vorausgegangene Ausbildung aufnehmen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020b; 2020d).

Ebenso ist zu beachten, dass – auch hier vergleichbar zu Statistik der beruflichen Schulen – in der Pflegestatistik nicht die Anzahl der jungen Menschen erfasst werden, die ihre Pflegeausbildung in einer Pflegeeinrichtung erfolgreich abschließen (Absolventinnen und Absolventen), sondern nur die Anzahl der Pflegeauszubildenden, die sich zum Stichtag in einer Pflegeeinrichtung im dritten Ausbildungsjahrgang befinden. Ob diese Auszubildenden die Pflegeausbildung erfolgreich abschließen werden oder nicht, ist zum Stichtag noch offen. In der Pflegestatistik werden also weder Absolventinnen und Absolventen noch Abgänger/-innen oder Abbrecher/-innen erfasst (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020b; 2020d).

4.1.3. Krankenhausstatistik

4.1.3.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Statistik

Die Krankenhausstatistik ist eine für Gesamtdeutschland erstmals im Jahre 1991 erhobene Statistik, die durch die Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser (Krankenhausstatistik-Verordnung - KHStatV)⁹ in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹⁰ rechtlich begründet wird (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020a; 2020c; vgl. GESUNDHEITSBERICHTERSTATTUNG DES BUNDES 2020).

Die Daten der Krankenhausstatistik sind Grundlage für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen als Planungsgrundlage für die Finanzierung gesundheitlicher Einrichtungen. Zudem kommt der Bund mit den Daten der Krankenhausstatistik seinen Pflichten der internationalen Gesundheitsberichterstattung nach.

Die Erhebung erfolgt jährlich zum 31.12. (Stichtag) des Berichtsjahres; Berichtszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Sie ist als Vollerhebung mit Auskunftspflicht angelegt, jedoch ohne Berücksichtigung von Krankenhäusern im Straf- und Maßregelvollzug und von Polizeikrankenhäusern. Bundeswehrkrankenhäuser fallen nur insoweit unter die Krankenhausstatistik, als sie Leistungen für Zivilpersonen erbringen. Von den Krankenhäusern werden Einzeldaten an die Statistischen Landesämter übermittelt. Diese übermitteln nach erfolgter Plausibilitätsprüfung aggregierte Landesdatensätze an das Statistische Bundesamt. Auf Bundesebene liegen damit keine Einzeldaten vor. Insgesamt besteht die Statistik aus drei Teilen: Grunddaten, Kostennachweis und Diagnosedaten. Für die Zwecke dieses Projekts sind

⁸ Die Anzahl der Umschüler/-innen unter den Auszubildenden wird jedoch nur als Summe über alle Ausbildungsjahre hinweg erhoben.

⁹ Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2300)

¹⁰ Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)

lediglich die Grunddaten von Belang, mit denen die personelle Ausstattung sowie die organisatorischen Einheiten der Krankenhäuser abgebildet werden (vgl. GESUNDHEITSBERICHTERSTATTUNG DES BUNDES 2020; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020a).

4.1.3.2. Gegenstände und Inhalte der Statistik – Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale

Erhebungseinheiten der Krankenhausstatistik sind allgemeine und sonstige Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Ausgenommen sind Krankenhäuser im Straf- und Maßregelvollzug, Polizeikrankenhäuser und Bundeswehrkrankenhäuser, die ausschließlich Militärangehörige versorgen. Für diese Einrichtungen erfasst die Krankenhausstatistik insbesondere Daten zu den Patientenbewegungen, zur sachlichen Ausstattung sowie zum Personal. Zum Personal gehören auch Auszubildende in den Berufen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in.¹¹ Als Auszubildende werden Personen erfasst, die zum Stichtag 31.12. in den entsprechenden Einrichtungen ausgebildet werden, was Umschüler/-innen einschließt. Differenziert wird die Anzahl der Auszubildenden in den beiden Pflegeberufen nach den Merkmalen Ausbildungsberuf, Geschlecht, Beschäftigungsumfang (Vollzeit/Teilzeit) und Bundesland, nicht jedoch nach dem Ausbildungsjahrgang. Damit können anhand der Krankenhausstatistik nur

- Auszubildende (inkl. Umschüler/-innen) in allen drei Ausbildungsjahrgängen insgesamt und in jedem der beiden Ausbildungsberufe ausgewiesen werden.

Aussagen über

- Auszubildende (inkl. Umschüler/-innen), die sich im ersten Ausbildungsjahr befinden, und
- Auszubildende (inkl. Umschüler/-innen), die sich im dritten Ausbildungsjahr befinden können hingegen nicht getroffen werden.

Über die Krankenhausstatistik können daher nur die Ausbildungsbestände in den Berufen Gesundheits- und Krankenpfleger/-in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in abgebildet werden, welche darüber hinaus auch nur nach den Merkmalen Bundesland, Geschlecht und Beschäftigungsform ausdifferenziert werden. Da die Ausbildung in diesen beiden Berufsbildern aber vorrangig an Krankenhäusern erfolgt, bildet die Krankenhausstatistik die Bestände aber relativ valide mit nur geringfügiger Unterschätzung ab. Die Unterschätzung geht u. a. darauf zurück, dass auch Pflegeeinrichtungen in geringer Zahl junge Menschen in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ausbilden.

Insgesamt können mit der Krankenhausstatistik Zeitreihen seit dem Jahr 2004 abgebildet werden. Zuvor wurden Auszubildende nicht nach Bundesländern differenziert ausgewiesen (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2020a; 2020c; vgl. GESUNDHEITSBERICHTERSTATTUNG DES BUNDES 2020).

¹¹ Auf Auszubildende weiterer Berufe wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

4.1.4. Pflegeausbildungsstatistik

4.1.4.1. Grundlagen, Ziele und Eckpunkte der Statistik

Die Pflege-Ausbildungsstatistik (PfleA) ist die erste Bundesstatistik eigens zur Ausbildung in den Pflegeberufen. Sie wurde im Rahmen der Reform der Pflegeberufe durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (PfIBRefG)¹² eingeführt und wird durch Teil 2 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PfIAFinV)¹³ näher bestimmt. Explizites Ziel der PfleA ist es, Daten zu erheben, die eine Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und die Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen erlauben (§ 21 (1) PfIAFinV). Die PfleA ist als Vollerhebung mit Meldepflicht angelegt. Die Daten werden für die Ausbildungsverhältnisse auf Grundlage der an Pflegeschulen registrierten Pflegeschüler und -schülerinnen gemeldet. Meldepflichtig sind die für die Umlagefinanzierung der Ausbildung in der Pflege zuständigen Stellen der Länder. Sie nehmen ihre Meldungen an die Statistischen Landesämter auf Basis der Daten vor, die ihnen von den Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung zum Zwecke der Umlagefinanzierung übermittelt wurden. Die Statistischen Landesämter übermitteln diese Daten anschließend an das Statistische Bundesamt. Insofern handelt es sich bei der PfleA letztlich um ein Nebenprodukt der Umlagefinanzierung. Die PfleA erhebt Einzeldaten. Die Erhebung erfolgt jährlich zum Stichtag 31.12. für das jeweilige Kalenderjahr. Die Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erhoben (vgl. BUNDESREGIERUNG 2018; vgl. KONZERTIERTE AKTION PFLEGE 2019; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2022c).

4.1.4.2. Gegenstände und Inhalte der Statistik – Zu Auszubildenden erhobene Merkmale

Die PfleA enthält Daten zu unterschiedlichen Erhebungseinheiten. Hier wird allerdings nur auf Daten zur Erhebungseinheit „Auszubildende“ eingegangen (vgl. hierzu die Vorbemerkungen). Zu den Auszubildenden werden verschiedene Merkmalsangaben erhoben. Bezogen auf die Soziodemographie sind das das Geschlecht und das Geburtsjahr (vierstellig). Das *Geschlecht* wird in den vier Ausprägungen ‚männlich‘, ‚weiblich‘ und ‚divers‘ und ‚ohne Angabe (kein Eintrag im Geburtenregister)‘ erfasst. Ausgewiesen werden – wegen der zu erwartenden sehr niedrigen Fallzahlen für ‚divers‘ und ‚ohne Angabe‘ – zunächst nur die Ausprägungen ‚männlich‘ und ‚weiblich‘. Auf diese werden Fälle mit der Ausprägung ‚divers‘ und der Kategorie ‚keine Angabe‘ per Zufall verteilt (vgl. BUNDESREGIERUNG 2018; vgl. KONZERTIERTE AKTION PFLEGE 2019; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2022c)

Zum Ausbildungsverhältnis werden das Datum des Ausbildungsbeginns, der Ausbildungsumfang (Voll-/Teilzeit), die Ausbildungsvergütung und bei Ende des

¹² Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG) vom 17. Juli 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 49 vom 24. Juli

¹³ Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PfIAFinV) vom 2. Oktober 2018; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 34 vom 10. Oktober 2018

Ausbildungsverhältnisses das Datum sowie der Grund der Beendigung erfasst. Beim Beendigungsgrund wird bei einer bestandenen Abschlussprüfung auch die Art des Abschlusses (generalistischer Abschluss Pflegefachmann/-frau oder spezialisierter Abschluss Altenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in) erhoben, anderenfalls stehen die Kategorien ‚kein Abschluss‘ und ‚Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden‘ zur Verfügung. Zwar wird auch der Ausbildungsberuf, in dem die Ausbildung stattfindet, im Ausbildungsvertrag festgehalten, darüber hinaus auch der Vertiefungseinsatz. Gleichwohl beginnen alle Ausbildungsverhältnisse zunächst im generalistischen Ausbildungsberufsbild Pflegefachmann/Pflegefachfrau. In diesem kann die Ausbildung auch unabhängig vom Vertiefungseinsatz abgeschlossen werden. Je nach festgelegtem Vertiefungseinsatz können sich Auszubildende aber auch dafür entscheiden, das letzte Ausbildungsjahr auf die Altenpflege oder die Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern auszurichten und den entsprechenden Berufsabschluss zu erwerben (vgl. § 59 PfIBG). Diese Entscheidung, als ‚Ausübung des Wahlrechts‘ bezeichnet, ist dann vier bis sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsjahres zu treffen. Entsprechend lässt sich der tatsächliche Ausbildungsberuf bzw. -abschluss erst zum Ausbildungsende erheben (vgl. BUNDESREGIERUNG 2018; vgl. KONZERTIERTE AKTION PFLEGE 2019; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2022c).

Bei der Dauer des Ausbildungsverhältnisses wird die tatsächliche Ausbildungsdauer über, wie oben schon eingeführt, das Anfangs- und das Enddatum der Ausbildung erfasst. So kann die tatsächliche Ausbildungsdauer im Nachhinein nachgebildet werden. Verkürzungen der regulären Ausbildungsdauer und vorzeitige Lösungen von Ausbildungsverhältnissen können ebenso wie Prüfungssteilnahmen und -ergebnisse nur näherungsweise aus den erhobenen Datumsangaben und Gründen für eine Beendigung der Ausbildung erschlossen werden. Sie werden nicht explizit als eigene Kategorie erfasst. Ausbildungsverträge bzw. -verhältnisse, die im Berichtsjahr zwar hätten beginnen sollen, aber nicht angetreten oder vor Beginn wieder gelöst wurden, werden nicht gezählt und erfasst. Auch während des gesamten Berichtsjahres ruhende Ausbildungsverträge bzw. -verhältnisse gehen nicht in die Statistik mit ein (vgl. BUNDESREGIERUNG 2018; vgl. KONZERTIERTE AKTION PFLEGE 2019; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2022c).¹⁴

Darüber hinaus wird ebenso der Erhalt bestimmter Fördermittel erfasst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass geförderte Ausbildungsverhältnisse von politischem Interesse sind, die im Sinne des SGB III der beruflichen Weiterbildung bzw. Umschulung dienen und auf die Arbeitsförderung sowie (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zielen. Die PfFeA schließt also Umschüler/-innen explizit mit ein. Außerhalb dieser Zielsetzungen mit öffentlichen Mitteln geförderte Ausbildungsverhältnisse werden einer Sammelkategorie zugeordnet. Differenzierungen der Auszubildendendaten sind ferner möglich; und zwar nach Bundesland sowie nach Art der Schule und des Trägers der praktischen Ausbildung. Da es sich um Einzeldaten handelt, können die Merkmale für Auswertungszwecke zudem beliebig

¹⁴ Ein solcher Fall kann beispielsweise wegen Schwangerschaft und anschließender Elternzeit eintreten.

kombiniert werden (vgl. BUNDESREGIERUNG 2018; vgl. KONZERTIERTE AKTION PFLEGE 2019; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2022c).

4.1.5. Gegenüberstellung der amtlichen Statistiken

Um einen ersten Eindruck über die Datenlage der in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellten amtlichen Statistiken (Pflege-, Krankenhausstatistik, die Statistik der beruflichen Schulen sowie die Pflegeausbildungs-Statistik) zu erhalten, findet sich in Tabelle 1 eine Gegenüberstellung. Die Gegenüberstellung der Statistiken soll hervorheben, inwieweit die einzelnen Statistiken für sich oder in Kombination dazu dienen können, z. B. die Steigerung der Auszubildendenzahlen über die Jahre hinweg mit Bezug auf das Referenzjahr 2019 nachverfolgen zu können. Weder die Pflege-, noch die Krankenhausstatistik, noch die Statistik der beruflichen Schulen dient dem originären Zweck, Daten zu den Auszubildenden oder Ausbildungsverhältnissen in den Pflegeberufen zusammenzustellen. Die Zahl der Auszubildenden bzw. Schüler/-innen dient nur als ein Merkmal zur näheren Beschreibung der im Zentrum der Statistiken stehenden zentralen Messgrößen (berufliche Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäuser). Allein die Pflegeausbildungs-Statistik dient dem Zweck, Daten zu den Auszubildenden bzw. den Ausbildungsverhältnissen innerhalb des neuen Pflegeberufs Pflegefachmann/-frau zu erfassen. Hieraus ergeben sich Probleme bei der Vergleichbarkeit der Statistiken untereinander.

Tabelle 1: Zu Auszubildenden erhobene Daten und Merkmale sowie bestimmbare Größen

	Statistik berufliche Schulen	Pflegestatistik	Krankenhaus- statistik	Pflege- Ausbildungsstatistik
Gesetzliche Grundlage	Schulgesetze der Bundesländer	Pflegestatistik- Verordnung (PflegeStatV)	Krankenhausstatist ik-Verordnung – KHStatV und Bundesstatistikges etz (BstatG)	§ 55 PfIBG & §§ 21-26 PfIAFinV
Erfasste Auszubildende	Schüler/-innen an beruflichen Schulen	Auszubildende in ambulanten und stationären Pflege- einrichtungen	Auszubildende in Krankenhäusern, Vorsorge und Rehabilitations- einrichtungen	Jede sich in der Ausbildung zum Pflegefachmann/-frau befindende Person
Ziel der Statistik	Instrument für bildungspolitische Steuerungsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen (u. a. Informationen über	Soll Daten zum Angebot und Nachfrage in der pflegerischen Versorgung gewinnen.	Grundlage für viele gesundheitspolitisc he Entscheidungen des Bundes und der Länder. Dient als Planungsgrundlage	Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie Beurteilung gesetzlicher

	Schülerentwicklungen und Finanzmittel)	Die Daten werden auch für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Pflegeversicherungsgesetzes benötigt.	für die Finanzierung gesundheitlicher Einrichtungen.	Maßnahmen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.
Art der Erhebung	Vollerhebung, jedoch keine Berichtspflicht für Schulen des Gesundheitswesens	Vollerhebung mit Berichtspflicht	Vollerhebung mit Berichtspflicht	Vollerhebung mit Berichtspflicht
Art der Daten	Aggregatdaten	Aggregatdaten	Aggregatdaten (auf Bundesebene)	Einzeldataen
Betrachtungsz eitraum	Schuljahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr
Erhebungsturn us	Jährlich	Zweijährlich	Jährlich	Jährlich
Stichtag	4 Wochen nach Schuljahrbeginn	15.12.	31.12.	31.12.
Erhebungseinheit der Statistik	berufliche Schulen	Ambulante und stationäre Pflegeein-richtungen	Krankenhäuser, Vorsorge und Rehabilitationsein-richtungen	Auszubildende des Berufs Pflegefachmann/-frau sowie Träger der praktischen Ausbildung
Berufe				
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (KldB 2010: 81302)	ja	ja	ja	ja, als Spezialisierung
Gesundheits- und Kinderkranken pfleger/-in (KldB 2010: 81302)	ja	ja	ja	ja, als Spezialisierung
Altenpfleger/-in (KldB 2010: 82102)	ja	ja	nein	ja, als Spezialisierung

Pflegefachmann/-frau (KlDB 2010: 81302)	nein	nein	nein	ja
Stratifizierungsmerkmale				
Geschlecht	ja	ja	nein	ja
Geburtsjahr (Alter)	nein	ja	nein	ja
Umschüler/-innen	nein	ja (für Bestandsdaten)	nein	ja
Ausbildungs-/Schuljahrgang				Datum des Ausbildungsbeginns
Schul- bzw. Einrichtungsart	ja	ja	ja	Anzahl der Pflegeschulen
Trägerschaft der Schule bzw. Einrichtung (öffentliche, privat)	ja	ja	ja	ja
Bundesland	Differenzierbar nach Bundesland	Differenzierbar nach Bundesland	Differenzierbar nach Bundesland	Differenzierbar nach Bundesland
Bestimmbare Größen zu Auszubildenden				
Anfänger/-innen	nein (nur Näherung über Schüler/-innen im ersten Schuljahrgang)	nein (nur Näherung über Auszubildende im ersten Ausbildungsjahrgang)	nein	ja (Datum des Beginns der Ausbildung, unterscheidbar von Umschülern)
Bestand	ja (Schüler/-innen in allen Schuljahrgängen)	ja (Auszubildende in allen Ausbildungsjahrgängen)	ja (ausgewiesene Gesamtzahl an Auszubildenden)	ja (ausgewiesene Gesamtzahl an Auszubildenden)
Absolventinnen und Absolventen	nein (nur Näherung über Schüler/-innen im dritten Schuljahrgang und Sammelkategorie)	nein (nur Näherung über Auszubildende im dritten	nein	ja (Erfassung des Ausbildungsendes über die Art des Abschlusses: kein Abschluss oder

	„Abgänger/Absolventen)	Ausbildungsjahrgang)		Abschluss in Pflegefachmann/-frau)
--	------------------------	----------------------	--	------------------------------------

Quelle: (vgl. Bundesregierung 2018; vgl. Kultusministerkonferenz 2018; vgl. Statistisches Bundesamt 2020a; 2020b; 2020c; 2021a)

Die Daten werden für die Statistiken zudem zu unterschiedlichen Stichtagen für unterschiedliche Berichtszeiträume und in unterschiedlicher Differenzierung erhoben. Ferner werden von den Statistiken unterschiedliche Gruppen von Auszubildenden der Pflegeberufe erfasst, was auf die jeweiligen Ziele und die damit verbundenen Erhebungseinheiten zurückgeht. Während die Statistik der Beruflichen Schulen Schüler/-innen an beruflichen Schulen erfasst, erfasst die Pflege- und Krankenhausstatistik Auszubildende in ambulanten bzw. stationären Pflegeeinrichtungen bzw. Auszubildende in Krankenhäusern, Vorsorge- bzw. Rehabilitationseinrichtungen. Die neue Pflege-Ausbildungsstatistik erfasst hingegen die Gesamtheit aller sich in einer Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau befindenden Auszubildenden. Das macht es schwierig, Daten aus den Statistiken zu verknüpfen und miteinander zu vergleichen (vgl. Kapitel 4.1.1 - 4.1.4) und ebenso schwierig, die Schul-, Pflege-, und Krankenhausstatistik mit der neuen Pflege-Ausbildungsstatistik ins Verhältnis zu setzen, etwa mit dem Ziel, längere Zeitreihen zu bilden.

Möchte man gerne Vergleiche zwischen der Schul-, Pflege-, und Krankenhausstatistik und der neuen Pflege-Ausbildungsstatistik herstellen, so würde sich das am ehesten für die Bestandszahlen der Auszubildenden in allen drei Pflegeberufen insgesamt anbieten. Hier könnten die Daten aus der Pflege- und der Krankenhausstatistik summiert und den Daten aus der Statistik der beruflichen Schulen gegenübergestellt werden. Allerdings ließe sich das nur in einem zweijährigen Rhythmus realisieren, weil die Erhebungen zur Pflegestatistik nicht jährlich erfolgen. Auf Einzelberufsebene könnten für die Berufe Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ebenfalls nur Zahlen zum Bestand der Auszubildenden verglichen werden, weil die Krankenhausstatistik keine Differenzierung nach Ausbildungsjahrgängen vornimmt. Ein solcher Vergleich könnte hier aber jährlich vorgenommen werden, zumindest dann, wenn man ihn auf die jährlich zur Verfügung stehenden Angaben aus der Statistik der beruflichen Schulen und denen aus der Krankenhausstatistik beschränken würde. Die geringe Anzahl an Auszubildenden dieser Berufsbilder, die in Pflegeeinrichtungen ausgebildet werden, müsste dann allerdings bei der Interpretation von Abweichungen berücksichtigt werden. Auf Ausbildungsjahrgänge bezogene Vergleiche sind ausschließlich für die Auszubildenden der Altenpflege auf Basis der Statistik der beruflichen Schulen und der Pflegestatistik möglich. Bei allen Vergleichen sind die unterschiedlichen Stichtage und Berichtszeiträume angemessen in Rechnung zu stellen.

Neben diesen Einschränkungen ist ferner zu beachten, dass weder die Schul-, noch die Pflege-, noch die Krankenhausstatistik zuverlässige Daten über die Anzahl an

Ausbildungsanfängerinnen und -anfängern und auch nicht über die Anzahl an Ausbildungsabsolventinnen und -absolventen eines, mehrerer oder aller drei Pflegeberufe enthält. Es sind allenfalls Näherungen über die Anzahl der Auszubildenden resp. Schüler/-innen im ersten bzw. dritten Ausbildungsjahrgang möglich, wobei die Statistik der beruflichen Schulen hierfür noch am besten geeignet sein dürfte. Bei den Ausbildungsanfängerinnen und -anfängern wird diese Näherung die tatsächliche Größenordnung dennoch unterschätzen, weil Umschüler/-innen und andere Schüler/-innen, die ihre Ausbildung aufgrund von Vorkenntnissen direkt im zweiten Ausbildungsjahrgang beginnen, nicht identifiziert werden können. Bei den Ausbildungsabsolventinnen und -absolventen wird die Zahl der Schüler/-innen im dritten Schuljahrgang hingegen zu einer Überschätzung der Absolventinnen- und Absolventenzahl führen, da voraussichtlich nicht alle diese Schüler/-innen die Ausbildung erfolgreich abschließen werden.

4.2. Exemplarische Ergebnisse aus der AG Statistik (AP 1, 2 & 3)

Um die Einführung und Akzeptanz der neuen Pflegeausbildung zu unterstützen und zu stärken, starteten die Partner der KAP 2019 die AOP (2019-2023) mit insgesamt über 100 Maßnahmen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Einrichtung der AG Statistik dar. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, „belastbare Aussagen zur Ausbildungssituation in der Pflege (zu erarbeiten), damit die beruflichen Ausbildungen in der Pflege eine differenzierte und ihrem Stellenwert am Ausbildungsmarkt angemessene Berücksichtigung in den Veröffentlichungen zur Beruflichen Bildung finden“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND 2019, S. 9).

Die AG Statistik, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Länder, der Kultusministerkonferenz (KMK), des Statistisches Bundesamtes (Destatis), der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sowie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zusammensetzt, hat in einem ersten Schritt definiert, welche Aussagen erforderlich sind, um die Ausbildungssituation in der Pflege differenziert darzustellen. Der resultierende Katalog umfasst 27 anzustrebende Aussagen, die sich auf unterschiedliche Aspekte der an der Ausbildung, Hochschulbildung und Weiterbildung in der Pflege teilnehmenden Personen und Institutionen beziehen. Eine solche Aussage ist das bereits an einigen Stellen zitierte Ziel, „die Zahl der Auszubildenden bis zum Ende der „Ausbildungsoffensive Pflege“ im Jahr 2023 im Bundesdurchschnitt um mindestens 10 % gegenüber dem Referenzjahr 2019 zu steigern“. Von den Mitgliedern der AG Statistik wurde vereinbart, die Ausformulierung der Aussagen nach einer einheitlichen Struktur vorzunehmen. Den Beginn soll jeweils eine Frage bilden, die mit der Aussage beantwortet werden soll. Die Frage ist dabei exemplarisch aus einem von der AOP vereinbarten Ziel oder einer vereinbarten Maßnahme abgeleitet. Ziel oder Maßnahme werden daher der Frage noch vorangestellt. Zur schnellen Information schließt sich an die Frage unmittelbar die Antwort an. Erläuterungen, auf welche Daten sich die Antwort gründet und welche Besonderheiten bei

der Verwendung und Interpretation der Daten zu berücksichtigen sind, werden sodann differenziert dargestellt. Den Abschluss bilden in der Regel Empfehlungen der AG Statistik für die Weiterentwicklung der Datenbasis. Nachfolgend werden zur Illustration die von der GG Statistik vorgenommenen Ausformulierungen zu dem bereits mehrfach erwähnten Ziel wiedergegeben, die Anzahl der Auszubildenden im generalistischen Pflegeberuf von 2019 bis 2023 um zehn Prozent zu erhöhen.

...die **Zahl der Auszubildenden** bis zum Ende der „Ausbildungsoffensive Pflege“ im Jahr 2023 im Bundesdurchschnitt um mindestens 10 % gegenüber dem Referenzjahr 2019 zu steigern,
(VT - 2.1 Ziel 1)

Frage:

Ist die Zahl der **Ausbildungsanfänger/-innen** im Bundesdurchschnitt gegenüber dem Referenzjahr 2019 gestiegen?

Antwort:

2020 zu 2019

Durch die Verwendung unterschiedlicher statistischer Quellen gibt es bei der Berechnung Unsicherheiten. Dies gilt insbesondere für die Angabe konkreter Veränderungsraten. Bei einem vorsichtigen Vergleich des Referenzjahres **2019** mit dem Jahr **2020** erscheint es wahrscheinlich, dass die Zahl in etwa auf dem Vorjahresniveau liegt.

2021 zu 2020

Die Zahl der Ausbildungseintritte (inklusive der vorzeitigen Vertragslösungen) **2021** hat sich gegenüber dem Vorjahr **2020** um sieben Prozent gesteigert. Auch die Zahl der Auszubildenden zum Stichtag 31.12. mit im Berichtsjahr neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag, der nicht wieder gelöst wurde, hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund fünf Prozent erhöht.

In der etablierten Bildungsberichterstattung zur Beteiligung junger Menschen an dualer Ausbildung nach BBiG/HwO werden i. d. R. verschiedene Größenkategorien für die Berechnung von Indikatoren genutzt. Grob kann hierbei zwischen Anfänger-, Bestands- und Absolventengrößen unterschieden werden (vgl. BUNDESIINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG 2022; vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG 2021; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021b):

- **Anfängerdaten:** Diese geben Auskunft über die realisierte Nachfrage in einem Beruf. Diese Daten sind i. d. R. für Planungszwecke von besonderer Bedeutung. Sie reagieren relativ schnell auf Veränderungen.
- **Bestandsdaten:** Diese zeigen an, wie viele junge Menschen sich insgesamt in einer Berufsausbildung befinden. Sie reagieren erst mit zeitlicher Verzögerung auf Veränderungen, weil immer mehrere Ausbildungsjahre zusammen betrachtet werden.
- **Absolventendaten:** Diese geben Erfolgshinweise. Sie weisen aus, wie viele junge Menschen eine Ausbildung erfolgreich absolviert haben.

Für die im Raum stehende Frage – wie sich die Anzahl der Auszubildenden in den Pflegeberufen seit der Reform entwickelt hat – bietet es sich insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt an¹⁵, die Entwicklung der Zahl der Ausbildungsanfänger/-innen in den Blick zu nehmen.

4.2.1. Daten bis 2019

Möchte man die Entwicklungen der Anzahl der Auszubildenden in den Pflegeberufen bis zum Referenzjahr beschreiben, muss auf Daten der Statistik der beruflichen Schulen zurückgegriffen werden. Sie stellt Daten zu den Schülerinnen und Schülern im ersten Schuljahr ab dem Schuljahr 2013/2014 vergleichbar zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2020/2021¹⁶ werden die Daten für einige Berufe (Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. den Pflegefachmann/Pflegefachfrau) jedoch nicht mehr vollständig erfasst. Der hier zu bildende Indikator basiert auf der Messgröße der „Schüler/-innen im ersten Schuljahr an beruflichen Schulen“, welche die Statistik der beruflichen Schulen zur Verfügung stellt. Die zur Verfügung stehende Messgröße ist jedoch keine exakte Anfängergröße: So gibt es unter den Schüler/-innen einen nicht zu unterschätzenden Anteil an Umschülerinnen und Umschülern, die zwar de facto Ausbildungsanfänger/-innen sind, als solche aber nur schwer zu erfassen sind, da sie oftmals sofort in das zweite Ausbildungsjahr einsteigen und damit nicht im ersten, sondern im zweiten Schuljahr beginnen. Zudem gibt es auch in Abhängigkeit von zuvor erworbenen Qualifikationen ebenfalls Verkürzungsmöglichkeiten, die mit einem Einstieg in ein höheres Schuljahr einhergehen. Zu bedenken ist ferner, dass nicht alle Pflegeschüler/-innen ihre Ausbildung vor dem für die Statistik relevanten Stichtag im Herbst (i. d. R. vier Wochen nach Schuljahresbeginn) beginnen. Wenn sie also erst nach dem Erfassungsstichtag eine Ausbildung antreten, werden sie von der Statistik der beruflichen Schulen nicht für das aktuelle Schuljahr erfasst. Der Begriff „Schüler/-innen im ersten Schuljahr“ darf daher nicht mit dem Anfängerbegriff gleichgesetzt werden, weil er die Anfängerzahlen unterschätzt. Diese Unschärfe muss bei der Interpretation berücksichtigt werden (s. Kapitel 4.1.1.)

¹⁵ Um Bestandsdaten zu vergleichen, müssten für das Jahr 2020 die Daten aus der PfleA mit Daten aus der Schulstatistik zusammengespielt werden. Das bringt über den Vergleich von Daten aus zwei unterschiedlichen Statistiken zusätzliche Datenunsicherheiten mit sich. Perspektivisch könnte ein Vergleich von Bestandsdaten am ehesten – mit den benannten Einschränkungen – dann für künftige Jahre erfolgen, wenn die Übergangsregelungen ausgelaufen sind.

¹⁶ Durch die Einführung der PfleA kommt es zu Erfassungsproblemen: Die statistischen Landesämter möchten Doppelerfassungen vermeiden. Daher melden einige Bundesländer Daten nur noch für die PfleA. Derzeit gibt es seitens des Statistischen Bundesamtes Bemühungen, die fehlenden Bundesländer zu überzeugen, zukünftig wieder Daten zu erheben und zuzuliefern, damit eine, auch mit anderen Berufen vergleichbare Zeitreihe zur Verfügung steht.

Tabelle 2: Schüler/-innen im ersten Schuljahr in den Pflegeberufen

	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	Veränderun g 2019/2020 ggb. 2013/2014 in %
Altenpfleger/-in	24.060	23.313	23.612	24.130	24.310	24.849	27.309	13,5
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	23.689	23.326	22.892	23.648	23.467	24.108	25.728	8,6
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleg er/-in	2.603	2.606	2.510	2.643	2.717	2.922	3.081	18,4
Summe Pflegeberufe ¹⁷	50.352	49.245	49.014	50.421	50.494	51.879	56.118	11,5

Quelle: (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2014a; 2014b; 2015; 2017; 2018; 2019a; 2019b; 2021a)

4.2.2. Daten ab 2020

Da ab dem Schuljahr 2020/2021 die Daten für einige Berufe nicht mehr vollständig erfasst werden, muss für einen zeitlichen Vergleich auf Daten der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PfleA) zurückgegriffen werden. Eine kombinierte Verwendung von unterschiedlichen Statistiken, um zeitliche Entwicklungen darzustellen, birgt verschiedene Nachteile (siehe auch Kapitel 4.1.5).

Die gegebene Datenlage macht es aber notwendig – trotz aller Einwände bezüglich der Vergleichbarkeit der beiden Statistiken – diese kombiniert zu verwenden. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für einen Vergleich die sogenannten Eintrittszahlen aus der PfleA genutzt werden sollten. Dabei handelt es sich um alle Ausbildungsverträge, die im Berichtsjahr (= Kalenderjahr) angetreten wurden, unabhängig davon ob sie am 31. Dezember noch bestehen oder nicht. Die Zahl der Ausbildungsantritte kann also auch Auszubildende umfassen, die ein bestehendes Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst haben und ihre Berufsausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen (Betriebswechsler). Diese würden dann bei den Eintritten doppelt erfasst, sofern Lösung und Fortsetzung vor dem 31. Dezember erfolgt sind. Diese Zahl der Ausbildungseintritte wird jedoch in der zukünftigen Berichterstattung keine große Rolle mehr spielen, weil in der Ausbildungsberichterstattung die Nutzung der Größe der „neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum Stand 31.12“ etabliert ist. Hierbei handelt es sich

¹⁷ Die Zahlen wurden der Statistik Berufliche Schulen (Fachserie 11 Reihe 2) entnommen. Die Daten für die Schüler/-innen (SuS) des ersten Schuljahres stammen aus Tabelle „2.9“. Diese Tabelle enthält Daten zu den SuS der Berufsfachschulen, Fachschulen sowie den Schulen des Gesundheitswesens. Das ist deswegen relevant, weil die Pflegeberufe und die Gesundheitsfachberufe nicht nur in Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden. Die ausschließliche Betrachtung der SuS aus den Schulen des Gesundheitswesens würde die tatsächliche Schüler/-innenzahl nicht vollständig abbilden.

- analog zur Berufsbildungsstatistik zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nach BBiG/HwO – um „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge“ welche im Kalenderjahr begonnen und angetreten wurden und bis zum 31. Dezember nicht gelöst wurden.¹⁸

Tabelle 3: Entwicklung der Auszubildendenzahlen in den Pflegeberufen 2019 bis 2021

	Daten Statistik der Beruflichen Schulen Schüler/- innen im 1. Schuljahr Schuljahr 2019/2020	Daten der PfleA Ausbildung seintritte im Berichtsjahr 2020 (inkl. vorzeitige Lösungen)	Daten der PfleA Neu abgeschloss ene Ausbildung sverträge zum Stand 31.12.2020	Daten der PfleA Ausbildung seintritte im Berichtsjahr 2021 (inkl. vorzeitige Lösungen)	Daten der PfleA Neu abgeschloss ene Ausbildung sverträge zum Stand 31.12.2021
Pflegeberufe (Summe)	56.118	--	--		
Pflegefach- mann/-frau	--	57.294	53.610	61.329	56 259

Quellen: (vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT 2021a; 2022a; 2022b)

Es ist zu beachten, dass für die Berechnung der Entwicklungsraten unterschiedliche Statistiken genutzt werden, die ihrerseits Daten unterschiedlich erheben. Schon innerhalb der Statistik der beruflichen Schulen gibt es bei der Erhebung der Daten zu den Pflegeberufen an den beruflichen Schulen und den Schulen des Gesundheitswesens methodisch bedingte Abweichungen. So besteht i. d. R eine Auskunftspflicht für die beruflichen Schulen. Bei der Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens besteht diese oftmals nicht. Auch für die Daten der PfleA besteht eine Auskunftspflicht. Während die Statistik der beruflichen Schulen Daten i. d. R. vier Wochen nach Schuljahresbeginn erhebt, weist die PfleA Daten zu den sich in der Ausbildung befindenden Personen zum Stichtag 31.12. aus. Zudem werden die Daten nach dem Datum des Beginns der Ausbildung ausgewiesen. Schüler/-innen, die ihre Ausbildung zwischen Herbst und Winter beginnen, werden demnach von der Statistik der beruflichen Schulen nicht erfasst. Auch unterscheiden sich die jeweiligen Zählgrößen der Statistiken. Für den Vergleich in Tabelle 3 wurden die Daten der Statistik der Beruflichen Schulen zu Schüler/-innen im ersten Schuljahr den so genannten Ausbildungseintritten aus der PfleA gegenüberstellt. Da einige Schüler/-innen (erfasst in der Statistik berufliche Schulen)

¹⁸ Die Definition von Neuabschlüssen in der Berufsbildungsstatistik hat sich über die Zeit verändert. In den Jahren 2007 bis 2020 galten als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge solche Verträge, die im Berichtsjahr begonnen und angetreten und bis zum 31.12. nicht gelöst wurden. Vor 2007 und ab wieder ab 2021 gelten als Neuabschlüsse Ausbildungsverträge, die im Berichtsjahr begonnen und angetreten wurden und bei denen die Person am 31.12. noch Auszubildende/-r ist.

aufgrund von Ausbildungsverkürzungen ihre Ausbildung nicht im ersten Schuljahr beginnen, werden sie auch nicht als Schüler/-innen im ersten Schuljahr erfasst. Diese Größe ist daher nur eingeschränkt mit der Größe der Ausbildungseintritte vergleichbar.

4.2.3. Empfehlungen und Hinweise zur inhaltlichen Einordnung

Ein Vergleich der PfleA-Daten mit den Daten der Statistik der beruflichen Schulen sollte immer mit einem Hinweis einhergehen, der auf die oben genannten Schwierigkeiten dieses Vergleiches verweist.

Die AG Statistik spricht sich dafür aus, ab dem Jahr 2020 die Entwicklung der Auszubildendenzahlen in den Pflegeberufen nur noch auf Basis der Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, die zum 31.12. in der PfleA erfasst sind, zu betrachten. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive Pflege wurde jedoch ein Vergleich mit dem Referenzjahr 2019 vereinbart. Dieser sollte jedoch nur vorsichtig in Form einer Tendenzaussage vorgenommen werden. Bei quantitativen Darstellungen sollten die Daten und die Veränderungsraten gerundet ausgewiesen werden.

An die Länder wird zudem appelliert, bis zum Auslaufen der Ausbildungen nach Altenpflegegesetz (AltPfLG) und Krankenpflegegesetz (KrPfLG) die Zahl der Auszubildenden nach diesen beiden Rechtsgrundlagen für die Statistik der beruflichen Schulen zu melden, um eine vollständige Berichterstattung über die Zahl der Auszubildenden in der Pflege zu ermöglichen.¹⁹

4.3. Transferierbarkeit des Aussagenkatalogs auf Gesundheitsfachberufe (AP 4)

In diesem Kapitel wird geprüft, ob die Fragestellungen, die sich in dem Aussagenkatalog befinden, der in Kapitel 4.2 vorgestellt wurde, auch für weitere Berufe des Gesundheitssektors beantworten lassen. Unter den weiteren Berufen des Gesundheitssektors werden dabei die sog. Gesundheitsfachberufe zusammengefasst, die in diesem Kapitel definitorisch eingegrenzt werden. Im Anschluss wird ein Überblick über die amtliche Datenlage sowie die vorhandenen Studien gegeben.

4.3.1. Was sind Gesundheitsfachberufe?

Eine klare Bestimmung des Berufsfeldes Gesundheit und der zugehörigen Fachberufe liegt bislang nicht vor. Auch im politischen Kontext werden zum Teil auf Bundes- und Länderebene unterschiedliche Zuordnungen verwendet. Vielfach wird, in Orientierung an das Grundgesetz, von nicht-ärztlichen Heilberufen gesprochen. Für diese kann der Bund im Zuge der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 die Regelungskompetenz wahrnehmen, was er über die Formulierung von

¹⁹ Das BIBB, BMBF und Destatis würden es zudem begrüßen, wenn auch die Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG) wieder von allen Ländern für die Statistik der beruflichen Schulen gemeldet würden, um eine kontinuierliche, ergänzende Berichterstattung auch auf dieser Datenbasis zu ermöglichen und die Vergleichbarkeit der Daten herzustellen, die in der Statistik der beruflichen Schulen dadurch entstanden sind, dass einige Länder Auszubildende nach PfIBG nur noch für die PfleA melden. Mit den Daten der PfleA kann die Vergleichbarkeit nur eingeschränkt hergestellt werden. Für eine Herstellung der Vergleichbarkeit ist es den Ländern nach § 55 Absatz 2 PfIBG freigestellt, zusätzliche Merkmale zu erheben.

Mindestanforderungen für die Zulassung zur Berufsausübung vorgenommen hat. Dazu gehört u. a. Abschluss einer Ausbildung in dem jeweiligen Heilberuf, die gesetzlich geregelten Anforderungen genügen muss. Das Land NRW verwendet in der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) den Begriff der **Gesundheitsfachberufe** als Teilmenge der Heilberufe (vgl. MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2022). Auch in wissenschaftlichen Publikationen wird i. d. R. der Begriff der Gesundheitsfachberufe verwendet. Unter diesem Titel werden jedoch andere Berufe zusammengefasst, als z. B. in der Zuständigkeitsverordnung des Landes NRW (vgl. ALSCHER u. a. 2013; vgl. ZÖLLER 2018).

Mit allen Begrifflichkeiten bzw. Definitionen ist gemeint, dass sie sich auf landes- oder bundesrechtlich geregelte Berufe beziehen, die im engeren oder weiteren Sinne mit Gesundheit zu tun haben und außerhalb von BBiG/HwO innerhalb eigener Gesetze und Verordnungen geregelt sind. Neben den geregelten Berufen gibt es auch nicht geregelte Gesundheitsfachberufe, die weder bundes- noch landesrechtlich geregelt sind (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT 2022). Die nicht geregelten Gesundheitsberufe sind häufig auf die primäre Gesundheitsvorsorge und auf nicht-medizinische Gesundheitsleistungen ausgerichtet. Typische Bereiche sind Ernährung, Bewegung, Körperpflege sowie Wellness, Stressbewältigung oder Persönlichkeitsentwicklung (vgl. HAMBURGER FERNHOCHSCHULE 2022).

Tabelle 4: Exemplarische Gegenüberstellung von Definitionen

Bundesrechtlich geregelte Berufe	Heilberufe nach (BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT 2022) (Grundgesetz Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19)	Gesundheitsfachberufe u. a. nach (ALSCHER u. a. 2013; ZÖLLER 2018)
Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	x	x
Apotheker/-in	x	
Arzt/Ärztin	x	
Diätassistent/-in	x	x
Ergotherapeut/-in	x	x
Hebamme/Entbindungspfleger	x	

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in	x	
Logopäde/Logopädin	x	x
Masseur/-in und medizinischer Bademeister/-in	x	x
Medizinisch-technischer Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	x	x
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/-in	x	x
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/-in	x	x
Notfallsanitäter/-in	x	x
Operationstechnische/-r Assistent/-in	x	x
Orthoptist/-in	x	x
Pflegefachfrau/Pflegefachmann	x	x
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	x	x
Physiotherapeut/-in	x	x
Psychotherapeut/-in	x	
Psychologische/-r Psychotherapeut/-in	x	
Tierarzt/Tierärztin	x	
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/-in	x	x
Zahnarzt/Zahnärztin	x	

Neben der Uneindeutigkeit der Begrifflichkeit gibt es auch Veränderungen im Zeitverlauf, die sich durch Änderungen in der Klassifizierung oder durch Reformen in der Ausbildungsart- und organisation ergeben. So ist die Ausbildung zur Hebamme bzw. zum Entbindungsgelehrten durch die Vollakademisierung mittlerweile keine schulische Ausbildung mehr. Durch das „Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten“ vom 14. Dezember 2019 finden zudem zwei neue Berufe

Eingang in die Liste der bundesrechtlich-geregelten Gesundheitsfachberufe. Auch der Beruf Pflegefachmann bzw. -frau wurde im Jahr 2020 reformiert. Seitdem findet die Ausbildung zur/zum Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in unter dem neuen Ausbildungsberuf Pflegefachmann/-frau statt.

Im Folgenden wird der Begriff der Gesundheitsfachberufe nach (ALSCHER u. a. 2013; ZÖLLER 2018) verwendet. Dabei werden landesrechtlich-geregelte Berufe im Gesundheitsbereich (bspw. Heilerzieher/-in, Sozialhelfer/-in) und Gesundheitsberufe und -handwerke, die in BBiG / HwO organisiert sind (bspw. medizinische Fachangestellte/-r oder Augenoptiker/-in), ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Berufe wie z. B. der des Apothekers/in. Das liegt daran, dass der Beruf des Apotheker/in, wie auch der Beruf der Hebamme bzw. Entbindungspfleger, vollakademisiert ist und somit nicht unter das klassische Ausbildungsformat fällt. Gleiches gilt auch für den Beruf des Arztes/der Ärztin.

4.3.2. Beurteilung der bisherigen Datengrundlagen für die Berichterstattung zur Berufsbildung in den Gesundheitsfachberufen

4.3.2.1. Amtliche Statistik auf nationaler Ebene

Eine amtliche Statistik, die explizit der Beschreibung der Ausbildungssituation in den Gesundheitsfachberufen dient, existiert bislang nicht. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ weist allerdings explizit auf den Nutzen aus einer solchen Statistik hin:

„Um über ausreichendes Datenmaterial über den Stand und die Entwicklung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen zu verfügen, sollen Regelungen zur Erhebung von Daten für statistische Zwecke in die Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe aufgenommen werden. Bezuglich der Sachverhalte der Daten kann die Regelung in § 55 PfIBG [Pflegeberufereformgesetz] als Orientierung dienen.“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT 2020)

Bislang existiert eine solche Datengrundlage jedoch nicht. Daher muss bislang nach alternativen Statistiken gesucht werden.

Eine wichtige Anforderung an die Datengrundlagen ist, dass sämtliche Gesundheitsfachberufe in einer Datengrundlage erfasst sind, damit auch Vergleiche zwischen den Berufen möglich sind.

Diese Anforderung erfüllt nur die Statistik der beruflichen Schulen. Weder die Pflege- noch die Krankenhausstatistik geben einen vollständigen Überblick.

Entsprechend beziehen sich auch die einschlägigen Studien zur Ausbildungssituation in den Gesundheitsfachberufen von Reinhard 2017 und Zöller 2014 auf die Statistik der beruflichen Schulen (vgl. REINHARD 2017; vgl. ZÖLLER 2014).

Auf Basis der Statistik der beruflichen Schulen können jedoch nur wenige Indikatoren gebildet bzw. Aussagen getroffen werden. Die Möglichkeiten und Grenzen der Datenbasis sowie möglicher Indikatoren werden im weiteren Projektverlauf genauer ausgearbeitet und dargestellt.

4.3.2.2. Landesspezifische Erhebungen an den Schulen des Gesundheitswesens

Neben der Statistik der beruflichen Schulen, worüber welche Aussagen zu den Gesundheitsfachberufen (auch) auf Bundesebene möglich sind, gibt es weitere landesspezifische Erhebungen, die tiefergehende Daten zu den Gesundheitsfachberufen liefern.

Das Land Nordrhein-Westfalen führt jährlich zum Stichtag 15.10. auf Basis einer freiwilligen Teilnahme eine Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens durch (vgl. MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2019). Darüber sollen Daten über Bildungsgänge, Klassen, Ausbildungsplätze sowie Lehrende gewonnen werden, die auch in die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen einfließen und dabei helfen sollen, die Entwicklung der Ausbildung, der Ausbildungsbedarfe und der Zahl der Fachkräfte in den Gesundheitsfachberufen zu erfassen bzw. zu steuern. Durch diese Erhebung wird die allgemeine Statistik der beruflichen Schulen erweitert. So wird dabei auch die Zahl der Schüler/-innen nach deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit ausgewiesen. Zudem findet seit 2019 auch eine getrennte Erfassung bspw. der Anzahl der Schüler/-innen nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen statt.

Auch das Land Hessen führt eine Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens mit freiwilliger Teilnahme durch, wobei hier ebenfalls eine Unterscheidung zwischen Schüler/-innen mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit stattfindet. Das Besondere in Hessen ist jedoch, dass im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen ausländische Staatsangehörigkeiten nach bestimmten Ländergruppen separat ausgewiesen werden können (vgl. STATISTISCHES LANDESAMT HESSEN 2022).

Hessen und Nordrhein-Westfalen sind somit zwei gute Beispiele, die zeigen, dass auf Länderebene weitere Informationen zur Verfügung stehen als es auf Bundesebene in der Statistik der beruflichen Schulen der Fall ist. Im weiteren Verlauf des Projekts wird eine Übersicht erarbeitet, die für jedes Bundesland aufzeigt, welche zusätzlichen Merkmale im Rahmen von landesspezifischen Erhebungen erfasst werden.

4.3.2.3. Befragungen, Analysen und Forschungsarbeiten

Neben den amtlichen Datengrundlagen wurde und wird zusätzlich nach Befragungen und Befragungsdatensätzen gesucht, die die Anzahl der Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen beleuchten.

- Der Azubi-Report 2021 des Portals ausbildung.de stellt für das Jahr 2021 Ergebnisse einer Befragung von Auszubildenden im Bereich Gesundheit und Soziales vor. Hier werden auch Informationen über den Ausbildungsverlauf untersucht (vgl. KLEM/ZAGAR/STÖCKL 2021).
- Der Deutsche Verband der Ergotherapeuten führt alle zwei Jahre eine Befragung von Berufsfachschulen, die im Beruf Ergotherapie ausbilden, durch (vgl. DEUTSCHER VERBAND DER ERGOTHERAPEUTEN E.V. 2019). Hierüber werden u. a. Daten zur Anzahl der Schulen, der

Schüler/-innen und zur Zusammensetzung der Schüler/-innen nach Alter und Bildungsabschluss gewonnen.

- Ein wissenschaftliches Diskussionspapier von Seiten des BIBBs, das vertiefende Analysen der Entwicklungen von (vollzeit-)schulischen Ausbildungsgänge mit einem beruflichen Abschluss gemäß und außerhalb BBiG/HwO betrachtet (vgl. ZÖLLER 2014).
- Die Fachkräfteengpassanalyse ist ein jährlich erscheinender Bericht, der Informationen zu Berufen erstellt, die stark nachgefragt sind und aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht ausreichend mit Fachkräften abgedeckt werden können. Hierunter fallen regelmäßig auch Berufe aus den Gesundheitsfachberufen. Im Bericht aus dem Jahr 2021 tauchen hier beispielsweise die Berufe des/der Ergotherapeuten/-in und des/der Physiotherapeuten/-in auf (vgl. BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2022a; 2022b).
- Eine Veröffentlichung der Robert-Bosch-Stiftung aus einer Reihe, die sich speziell mit Themen des Gesundheitssektors befasst. Diese Veröffentlichung mit dem Titel „Gesundheitsberufe neu denken, Gesundheitsberufe neu regeln: Grundsätze und Perspektiven – Eine Denkschrift der Robert Bosch Stiftung“ war dazu gedacht, einen Überblick über die Berufe und Reformpotenzial zu geben (vgl. ALSCHER u. a. 2013).
- Eine Studie von Michael Simon in der Zeitschrift „Sozialer Fortschritt“ aus dem Jahr 2012 hat sich intensiv mit den Limitationen amtlicher Statistiken zur Erfassung des Pflegesektors beschäftigt. Obwohl diese Studie sich nicht explizit mit der Erfassung der Gesundheitsfachberufe beschäftigt, können aus ihr wertvolle Hinweise zur Nutzung und Einschränkungen amtlicher Statistiken gewonnen werden, die bei der Erfassung der Gesundheitsfachberufe ebenfalls Probleme bereiten können (vgl. SIMON 2012).

4.4. Weitere Forschungsfragen im Kontext des Projekts

Im Rahmen des Projekts ergaben sich Fragestellungen, die über die eigentlichen Arbeitspakete des Projekts hinausgingen. Das betraf u. a. die Reformen, die es in den letzten Jahren hinsichtlich der Ausbildungsorganisation, der Schulgeldfreiheit und der Ausbildungsvergütung gab. Hierzu gab es in den letzten Jahren mehrere Veränderungen in den institutionellen Rahmenbedingungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe. Folgend finden sich einige Beispiele Reformen in den verschiedenen Gesundheitsfachberufe:

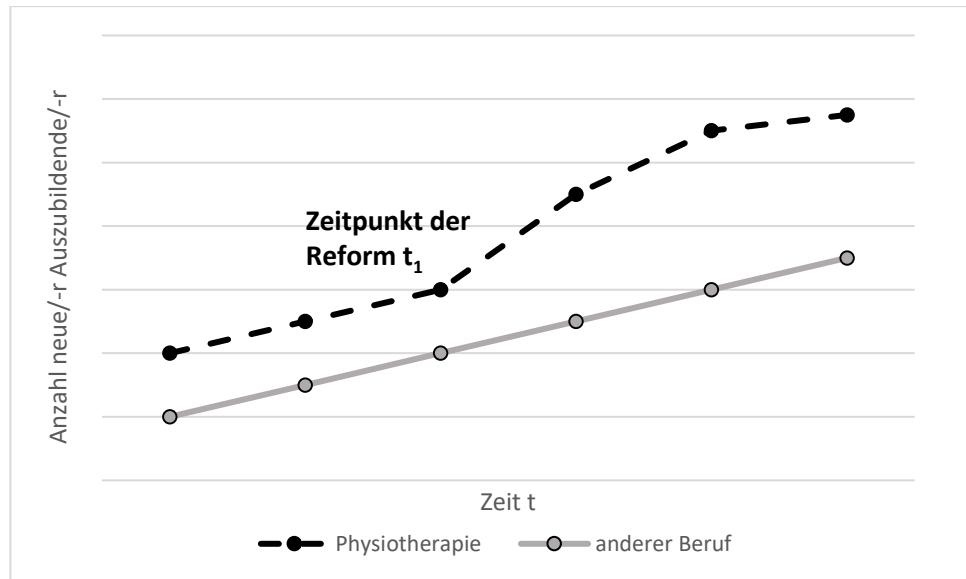
- Vollständige Akademisierung des Berufs der Hebamme bzw. des Entbindungsgelehrten,
- Überarbeitung der Ausbildungsorganisation des/der Sanitäter/-in und Anästhesietechnische/-r Assistent/-in und Operationstechnische/-r Assistent/-in,
- Einführung der tariflichen Ausbildungsvergütung in den Ausbildungsberufen Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthopisten, Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik und Diätassistent in kommunalen Krankenhäusern und landeseigenen Universitätskliniken im Jahr 2019,
- Landesspezifische Abschaffung bzw. staatliche Übernahme des Schulgeldes in bestimmten Gesundheitsfachberufen.

Daneben sind auch Reformen zu nennen, die nicht unmittelbar mit der Ausbildungsorganisation in den Gesundheitsfachberufen in Verbindung stehen, sich jedoch trotzdem auf das Angebot von und die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen ausgewirkt haben können. Als Beispiel ist hierbei die Abschaffung des Zivildiensts im Jahr 2011 zu nennen. Im Kontext des Zivildiensts sind junge Männer vor 2011 mit Gesundheitsfachberufen und weiteren sozialen Berufen vor der Berufswahl in Kontakt gekommen. Auch dies kann sich auf die Berufswahl und die Nachfrage nach Gesundheitsfachberufen ausgewirkt haben.

Die Evaluation dieser Veränderungen und deren tatsächlicher Effekte auf die Ausbildungslandschaft der institutionellen Rahmenbedingungen sollte eine zentrale Aufgabe für die Berufsbildungsforschung im Bereich der Gesundheitsfachberufe sein. Während die Indikatorik in der Berichterstattung zur Berufsbildung die Entwicklung der Ausbildungssituation für die Gesundheitsfachberufe beschreiben soll, stellt sich in der Forschung für die Fachdisziplinen der Ökonomik, Soziologie und weiterer Sozialwissenschaften die Frage, diese Entwicklungen näher zu analysieren. Dabei sollte auch der Anspruch formuliert werden, die jeweils betrachtete Entwicklung kausal auf bestimmte Faktoren zurückzuführen.

2019 wurde die tarifliche Ausbildungsvergütung im Ausbildungsberuf der Physiotherapie in kommunalen Krankenhäusern und landeseigenen Universitätskliniken eingeführt. Wie hat sich dies auf Anzahl der Jugendlichen, die eine Ausbildung in diesem Beruf machen (möchten), ausgewirkt? Anhand fiktiver Daten stellt Abbildung 1 in Abhängigkeit von der Zeit die Anzahl der Auszubildenden, die im Jahr t eine Ausbildung im Bereich der Physiotherapie beginnen, dar. Mit t_1 wird der Zeitpunkt der Reform markiert, in diesem Beispiel das Jahr 2019. Anhand von Abbildung 1 könnte man schnell den Rückschluss ziehen, dass die Einführung der Ausbildungsvergütung die Anzahl der Personen, die eine Ausbildung in der Physiotherapie beginnen, erhöht hat; schließlich ist die Zahl der Ausbildungsanfänger/-innen seit dem Reformzeitpunkt t_1 gestiegen. Unklar ist anhand von Abbildung 1 jedoch, ob der Anstieg in der Zahl der neuen Auszubildenden tatsächlich durch die Einführung der Ausbildungsvergütung hervorgerufen wird oder ob es auch einen Anstieg ohne diese Reform gegeben hätte.

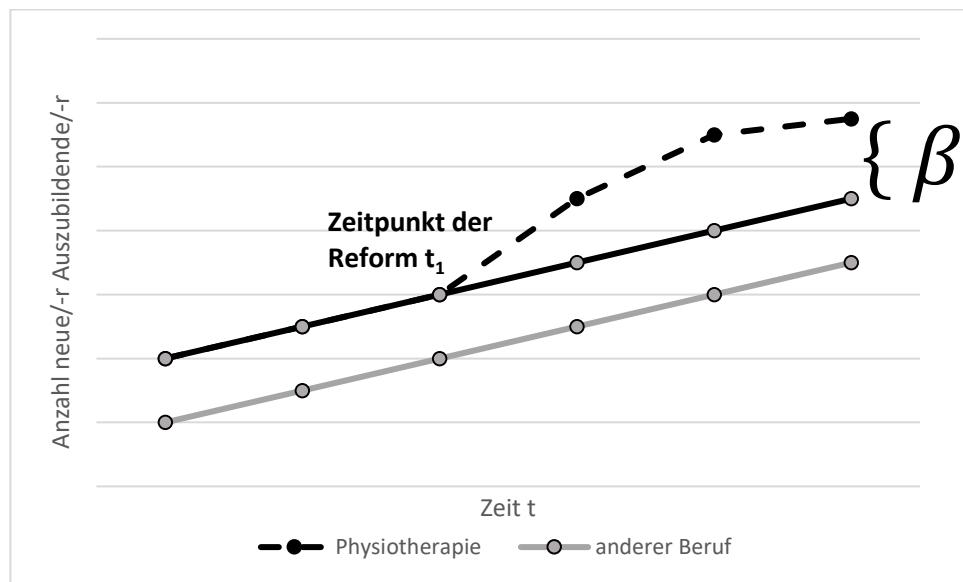
Abbildung 1 Die Anzahl der Ausbildungsanfänger/-innen für Treatment- und Kontrollgruppe



Würden in Abbildung 1 zusätzlich noch die entsprechenden Daten für einen anderen Gesundheitsfachberuf gegeben sein, indem es in dem betrachteten Zeitpunkt keinerlei Reformen gegeben hat, könnte man die Entwicklung im Beruf Physiotherapie immerhin mit diesem Beruf vergleichen. Die Differenz in der Anzahl der Ausbildungsanfänger/-innen nach dem Beruf, also der Abstand der beiden Kurven nach Einführung der Reform, würde den Effekt der Reform jedoch trotzdem überschätzen, da nicht berücksichtigt wurde, wie sich die Anzahl der neuen Auszubildenden in der Physiotherapie entwickelt hätte, hätte es die Einführung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben.

Der tatsächliche Effekt der Einführung der Ausbildungsvergütung würde somit nur durch β in Abbildung 2 erfasst werden, wobei man neben der generellen Level-Differenz zwischen Treatmentgruppe (Physiotherapie) und Kontrollgruppe (anderer Beruf) auch die zeitliche Differenz vor und nach der Reform berücksichtigen würde.

Abbildung 2 Die Anzahl der Ausbildungsanfänger/-innen für Treatment- und Kontrollgruppe mit Berücksichtigung der kontrafaktischen Evidenz



Die Anwendung kausaler Wirkungsforschung, in diesem Falle des doppelten Differenzenschätzers, zeigt somit die Wichtigkeit auf, kausale Effekte bei der Beurteilung von politischen Reformen zu identifizieren (CAMERON/TRIVEDI 2005). Dies ist unerlässlich, bspw. um beurteilen zu können, ob die Einführung der Ausbildungsvergütung oder auch die Abschaffung des Schulgeldes die Attraktivität eines Berufs verbessert. Deutlich wird aber auch, dass hierdurch unbedingt Längsschnittdaten erforderlich sind.

Die Instrumente kausaler Wirkungsforschung, wie sie hier am Beispiel der Ausbildungsvergütung für Physiotherapeuten illustriert wurde, lässt sich im Verlauf des Projekts auch auf weitere Veränderungen der Reformlandschaft anwenden.

5. Zielerreichung

Zu Beginn des Zwischenberichts wurden die zentralen Arbeitspakete der Projektbeschreibung zur Projektbeschreibung der WB PflASStat benannt. Die Arbeitspakete betrafen:

1. Die Identifizierung von Möglichkeiten und Grenzen der Datenlage sowie Schärfung der Aufgaben und Ziele der KAP-AG Statistik (4.1),
2. den Abgleich zwischen vorhandenen Daten und zu beantwortenden Fragen zur Ausbildung in den Pflegeberufen (4.2),
3. die Ableitung von Ansatzung Empfehlungen, identifizierbare Datenlücken zu schließen (4.2),
4. und die Überprüfung der Transferierbarkeit auf weitere Berufsausbildungen außerhalb BBiG/HwO (4.3).
5. Weitere Forschung im Kontext des Projekts.

Die Arbeitspakete wurden in drei verschiedenen Kapiteln behandelt und der jeweils aktuelle Projektstand des Arbeitspaketes berichtet. Festgehalten werden kann dabei, dass die Arbeiten an den ersten beiden Arbeitspaketen weitgehend abgeschlossen sind. Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Datenlage amtlicher Statistiken in Bezug auf die Ziele der KAP-AG Statistik wurden ein eigenständiges Papier veröffentlicht, welches hier exemplarisch dargestellt wurde. Im weiteren Projektverlauf wird in Zusammenarbeit mit der AG Statistik das Datenmaterial in Bezug auf die Beantwortung weiterer bildungspolitischer Fragestellungen geprüft.

Das Arbeitspaket drei beinhaltet Aufgaben, die sich über die gesamte Laufzeit des Projekts erstrecken. Hierbei spielt die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz im BIBB eine große Rolle. Die Geschäftsstelle entwickelt im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Ministerien laufend neue Projekte, welchen u. a. auch neue Daten erheben. Die in diesen Projekten erhobenen Daten können Teile der derzeit noch bestehenden Datenlücken schließen. Diese Arbeiten bilden einen Schwerpunkt im weiteren Projektverlauf.

Das vierte Arbeitspaket betrifft die Überprüfung der Transferierbarkeit der Fragestellungen des Aussagenkatalogs auf weitere Berufsausbildungen im Gesundheitssektor (Gesundheitsfachberufe) außerhalb BBiG/HwO. Dieses Arbeitspaket bildet einen weiteren Schwerpunkt der ausstehenden Arbeiten. Bislang zeigt sich, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, einzelne Aspekte der KAP-Berichterstattung zu den Pflegeberufen auf die Gesundheitsfachberufe zu übertragen. Dabei sind allerdings landesspezifische Möglichkeiten und Grenzen in den Daten zu berücksichtigen. Ein Beispiel ist hier das Land Hessen, das den Migrationshintergrund erfragt, welcher in den meisten Ländern nicht erhoben wird. Im Laufe der Projektzeit ist mit weiteren Daten- und Studienergebnissen zu rechnen.

Das fünfte Arbeitspaket, das sich im Verlauf des Projekts konkreter entwickelt hat, ist ein laufendes Arbeitspaket, dessen Arbeiten bis zum Projektende nebenher erarbeitet werden. Hier besteht allerdings kein Anspruch auf Vollständigkeit, in dem Sinne, dass bis zum Projektende alle Reformen auf ihre Wirkung untersucht werden sollen. Es geht vielmehr darum, sich einzelne Reformen, ggf. aus Anlass einer aktuellen politischen Debatte, herauszusuchen und zu untersuchen.

6. Ausblick und Transfer

Im weiteren Projektverlauf stehen vor allem die beiden noch nicht abgeschlossenen Arbeitspakete drei und vier im Fokus. Besonderes Gewicht wird dabei das vierte Arbeitspaket zur Transferierbarkeit auf weitere Berufsausbildungen außerhalb BBiG/HwO erhalten. Das Arbeitspaket drei wird vor allem über den laufenden Austausch mit Projektpartnern und Projektpartnerinnen zu geeigneten Datengrundlagen zur Schließung oder Ergänzung von Datenlücken weitergeführt werden. Im Arbeitspaket vier wird die Beobachtung der Veränderungen der Landschaft der Gesundheitsfachberufe eine große Rolle spielen. Bei den Gesundheitsfachberufen gibt es zahlreiche anstehende Reformveränderungen, die teilweise auch schon umgesetzt wurden oder sich noch im Prozess der Umsetzung befinden. Diese Reformen verändern die institutionellen Rahmenbedingungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe und wirken sich so auch auf die Auswahl sinnvoller Indikatorik aus. Eine ganzheitliche Transferierbarkeit zu einem gewünschten Zeitpunkt über alle Gesundheitsfachberufe wird es aufgrund der unterschiedlichen sich verschiebenden institutionellen Rahmenbedingungen nicht geben können. Für eine Übersicht sind hier vier beispielhafte Reformen von Gesundheitsfachberufen aufgezählt:

- Vollständige Akademisierung des Berufs der Hebamme bzw. des Entbindungspflegers,
- Überarbeitung der Ausbildungsorganisation des/der Sanitäter/-in und Anästhesietechnische/-r Assistent/-in und Operationstechnische/-r Assistent/-in,
- Einführung der tariflichen Ausbildungsvergütung in den Ausbildungsberufen Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthopisten, Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik und Diätassistenz in kommunalen Krankenhäusern und landeseigenen Universitätskliniken im Jahr 2019,
- landesspezifische Abschaffung bzw. staatliche Übernahme des Schulgeldes in bestimmten Gesundheitsfachberufen.

Dennoch wird die Transferierbarkeit eingehend geprüft werden, indem die weiteren Reformbestrebungen im Laufe der Zeit beobachtet, beschrieben und bewertet werden. Hierzu gehört auch eine Übersicht zu der zuletzt genannten Reform, nämlich der landesspezifischen Abschaffung bzw. Übernahme des Schulgeldes. Hierbei gibt es erhebliche Unterschiede, wann, in welchen Berufen und wie die Bundesländer das Schulgeld aus Sicht der Schüler/-innen bzw. Auszubildenden reduzieren bzw. abgeschafft haben. Eine Übersicht über die verschiedenen Reformen in Gesundheitsfachberufen ist darüber hinaus wichtig, um ein besseres und detaillierteres Verständnis über die Entwicklung der Ausbildungssituation in diesen Berufen zu erlangen.

7. Literaturverzeichnis

AG STATISTIK (Hrsg.): Die Ausbildungssituation in der Pflege Aussagen der AG Statistik zur Ausbildungssituation in der Pflege. Zwischenbericht Frühjahr 2022. Berlin 2022

ALSCHER, Mark D.; BALS, Thomas; BÜSCHER, Andreas; DIELMANN, Gerd; GÖRRES, Stefan; HÖPPNER, Heidi; HOPFELD, Manfred; IGL, Gerhard; KUHLMEY, Adelheid; MATZKE, Ursula; SATRAPA-SCHILL, Almut: Gesundheitsberufe neu denken, Gesundheitsberufe neu regeln: Grundsätze und Perspektiven – Eine Denkschrift der Robert Bosch Stiftung. Stuttgart 2013

Ausbildung in der Pflege 2021: 5 % mehr neue Ausbildungsverträge als im Vorjahr. Pressemitteilung Nr. 314 vom 26. Juli 2022 2022a. URL:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_314_212.html#:~:text=Wie%20das%20Statistische%20Bundesamt%20\(Destatis,Auszubildende%20f%C3%BCr%20diesen%20Beruf%20entschieden](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_314_212.html#:~:text=Wie%20das%20Statistische%20Bundesamt%20(Destatis,Auszubildende%20f%C3%BCr%20diesen%20Beruf%20entschieden) (Stand 06.10.2022).

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Hrsg.): Fachkräfteengpassanalyse - Engpassberufe. Deutschland 2021. Nürnberg 2022a

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Hrsg.): Fachkräfteengpassanalyse 2021. Nürnberg 2022b

BUNDESIINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2022

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2021. Bonn 2021

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.): Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023): Vereinbarungstext Ergebnis der Konzertierten Aktion Pflege/AG 1. Berlin 2019

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (Hrsg.): Gesundheitsberufe – Allgemein. Was sind Gesundheitsberufe? Berlin 2022. URL:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.htmlg> (Stand 12.09.2022).

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (Hrsg.): Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“. Berlin 2020

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.): Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV). In: Bundesgesetzblatt 1/2018 (2018) 34, S. 1622-1631

CAMERON, A. C.; TRIVEDI, Pravin K.: Microeconometrics: Methods and Applications. Cambridge 2005

DEUTSCHER VERBAND DER ERGOTHERAPEUTEN E.V. (Hrsg.): Schriftliche Beteiligung des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten e.V. Bund-Länder Arbeitsgruppe Verbändebeteiligung. Karlsbad 2019

GESUNDHEITSBERICHTERSTATTUNG DES BUNDES (Hrsg.): Krankenhausstatistik - Grunddaten der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen. Bonn 2020. URL: https://www.gbe-bund.de/gbe/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gast&p_aid=0&p_knoten=FID&p_sprache=D&p_suchstring=411::Entbindungen%20Entbindung%20Geburt (Stand: 15.09.2022).

HAMBURGER FERNHOCHSCHULE (Hrsg.): Gesundheitsberufe. So behältst du den Überblick! Hamburg 2022. URL: <https://www.hfh-fernstudium.de/blog/gesundheitsberufe-regelungen#:~:text=Berufe%20deren%20Ausbildung%20nicht%20bundes,auf%20nicht%2Dmedizinische%20Gesundheitsleistungen%20ausgerichtet> (Stand: 28.08.2022).

KLEM, Tobias; ZAGAR, Sabine; STÖCKL, Christian: azubi.report 2021. Datenbericht für Soziale und Gesundheitsberufe. Bochum 2021

KONZERTIERTE AKTION PFLEGE (Hrsg.): Konzertierte Aktion Pflege: Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5 2019

KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2018. Bonn 2018

KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.): FAQ's – Frequently Asked Questions zum Kerndatensatz und zur Datengewinnungsstrategie. Bonn 2007

MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB). Düsseldorf 2022. URL:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2122&bes_id=11844&aufgehoben=N&menu=1&sg=0 (Stand 25.08.2022)

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2017: Situation der Ausbildung und Beschäftigung. Düsseldorf 2019

REINHARD, Michael: Ökonomische und berufliche Situation der ambulanten Physiotherapie und Ergotherapie in Deutschland. München 2017

SIMON, Michael: Prognosen zum Thema „Fachkräftemangel in der Pflege“: Limitationen amtlicher Statistiken und methodische Probleme bisheriger Studien. In: Sozialer Fortschritt 61 (2012) 2, S. 25-38

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur. Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2021. Wiesbaden 2022b

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Statistik nach der Qualitätsbericht: Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Wiesbaden 2022c

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2019/2020. Wiesbaden 2021a

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Schnellmeldung Integrierte Ausbildungsberichterstattung. Anfänger:innen im Ausbildungsgeschehen nach Sektoren/Konten und Ländern - vorläufige Ergebnisse -. Wiesbaden 2021b

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Statistik der beruflichen Schulen: Qualitätsbericht. 08/2020-07/2021. Wiesbaden 2021c

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Gesundheit: Grunddaten der Krankenhäuser 2019. Fachserie 12 Reihe 6.1.1. Wiesbaden 2020a

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Pflegestatistik: Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung. Deutschlandsergebnisse. Wiesbaden 2020b

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Qualitätsbericht: Grunddaten der Krankenhäuser. 2018. Wiesbaden 2020c

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Statistik über Pflegeeinrichtungen (Qualitätsbericht) 2017: ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) und stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime). Wiesbaden 2020d

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2017/2018. Wiesbaden 2019a

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2018/2019. Wiesbaden 2019b

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2016/2017. Wiesbaden 2018

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2015/2016. Wiesbaden 2017

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2014/2015. Wiesbaden 2015

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2012/2013. Wiesbaden 2014a

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Bildung und Kultur: Berufliche Schulen. Schuljahr 2013/2014. Wiesbaden 2014b

STATISTISCHES LANDESAMT HESSEN (Hrsg.): Erhebungsunterlagen Gesundheitswesen, Soziales: Gesundheitswesen. Wiesbaden 2022. URL: <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/gesundheit-soziales> (Stand 28.08.2022).

ZÖLLER, Maria: Gesundheitsfachberufe im Überblick: Erweitertes Serviceangebot des BIBB. 2. Aufl. Bonn 2018

ZÖLLER, Maria: Gesundheitsfachberufe im Überblick: Neues Serviceangebot des BIBB. Bonn 2014

8. Anhang

Übersicht zu den jeweiligen Gesetzen für die Datenverarbeitung an (beruflichen) Schulen	
Land	Gesetz
Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen (Vom 10. Juli 2008).
Bayern	Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) – Anlage 2 Verarbeitungsverfahren (Vom 1. Juli 2016)
Berlin	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) - § 64a Automatisierte Datenverarbeitung (Vom 26. Januar 2004).
Brandenburg	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) - § 65a (vom 2. August 2002).
Bremen	Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) - § 3 - Aufgaben des Landes (vom 29. Dezember 1994)
Hamburg	Hamburgisches Schulgesetz (HMBSG) – § 98 Datenverarbeitung im Schulbereich (vom 16. April 1997).
Hessen	Hessisches Schulgesetz (SchulG HE) - § 85 - Statistische Erhebungen (1. August 2017)
Mecklenburg-Vorpommern	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz- SchulG M-V) - § 72 - Statistische Erhebungen (10. September 2010)
Niedersachsen	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) - § 30 Erhebungen (3. März 1998)
Nordrhein-Westfalen	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) - § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern (15. Februar 2005)
Rheinland-Pfalz	Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen § 67 Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen (vom 30. März 2004)
Saarland	Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG) - § 20d Durchführung laufender Landesstatistiken (Vom 5. Mai 1965)
Sachsen	Sächsisches Schulgesetz (SächsGVBl. S. 648) - § 63b Statistik (vom 27. September 2018)
Sachsen-Anhalt	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) – 12. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften: §84a - §84e (vom 9. August 2018)
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) - § 30 Verarbeitung von Daten (vom 24. Januar 2007)
Thüringen	Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) - § 58 Statistik (vom 30. April 2003)

© 2016 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de



CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer
Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung –
Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0
Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer
Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz.